

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. Mai 2019
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	6, 32	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 21	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	58
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 70
Cotar, Joana (AfD)	38, 62, 63	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	7, 22	Kuhle, Konstantin (FDP)	12
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	2, 3	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	45	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	14
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	46	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	29, 53
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	64	Müller, Alexander (FDP)	4, 5, 30
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71
Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	55, 56	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 72, 73
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	16, 17, 40, 41
Hess, Martin (AfD)	8, 9	Podolay, Paul Viktor (AfD)	54, 60
Höferlin, Manuel (FDP)	10, 11, 23, 24	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	75	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	76
Holm, Leif-Erik (AfD)	25, 26, 27, 28		
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	33		
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schulz, Jimmy (FDP)	35, 36, 37	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Springer, René (AfD)	42, 43	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Thomae, Stephan (FDP)	18	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	74
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Kuhle, Konstantin (FDP)	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in Irland.....	9
Erbbaupachtverträge des Bundes in den letzten zwei Jahren	1	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)		Vom Verfassungsschutz beobachtete Verbindungen zwischen Organisierter Kriminalität und extremistischen Strukturen.....	9
Konsequenzen aus dem Vorwurf der Steuerhinterziehung gegen die Warburg Bank....	1	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	
Finanzierung von Investitionen des Bundes über eine neu zu gründende Gesellschaft privaten Rechts	2	Ummeldung von ins Frauenhaus geflohene Frauen	10
Müller, Alexander (FDP)		Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regulatorische Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen des EU-Defizitverfahrens	2	Störungen von Gedenkveranstaltungen in Bad Cannstatt und Frankfurt am Main zum Völkermord an den Armeniern	11
Mitteilung der Europäischen Kommission über die „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“	3	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Bundesmittel für die geplante Ballsporthalle in Leipzig.....	12
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)		Planungen zur Förderung des Breiten-sports	12
Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	4	Thomae, Stephan (FDP)	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)		Bearbeitung der Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen	13
Neu registrierte Asylsuchende aus der Türkei zwischen März und April 2019	5	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hess, Martin (AfD)		Beginn des Neubaus der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk am Standort Göttingen.....	13
Dekontaminationskapazitäten im Falle einer CBRN-Gefahrenlage	6	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	
Instrumentalisierung der „Fridays for Future“-Klimaproteste durch linksextremistische Gruppierungen.....	7	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Höferlin, Manuel (FDP)		Verwicklungen der libyschen Küstenwache in Kriegshandlungen	14
Projekte im Jahresarbeitsprogramm 2019 der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich	7	Zwangsmaßnahmen griechischer Sicherheitsbehörden gegen Flüchtlinge im griechisch-türkischen Grenzgebiet	15
Umgang mit Sperrvermerken gemäß dem Bundesmeldegesetz im Beherbergungsfall	8	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
		Fortbestand der Post-Shipment-Kontrollen „vor Ort“ im Zuge von Rüstungsexporten ...	15

	Seite
Höferlin, Manuel (FDP)	
Vergaberechtliche Vorgaben bei der Beschaffung einer Künstlichen Intelligenz durch die öffentliche Hand	16
Einordnung der Künstlichen Intelligenz im Bereich der IT-Beschaffung der öffentlichen Hand.....	17
Holm, Leif-Erik (AfD)	
Ankündigung des Spitzenkandidaten der Europäischen Volkspartei zum Widerstand gegen das Projekt „Nord Stream 2“	18
Mögliche Gefährdung der Energieversorgung von Polen oder der Ukraine durch die Errichtung der Pipeline „Nord Stream 2“	18
Letztentscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit des Pipelineprojekts „Nord Stream 2“	18
Gewährleistung der Gasversorgung im Falle eines Projektstopps von „Nord Stream 2“	19
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	
Ungleichbehandlung zwischen Geschäfts- und Privatkunden bzgl. der Portoerhöhung der Deutsche Post AG im Bereich „Waren-sendung International“	19
Müller, Alexander (FDP)	
Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen der EU durch Deutschland.....	20
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umstellung des Zulassungsverfahrens für Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	21

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	
Umsetzung von Personenstandsregelungen für Transsexuelle in der Europäischen Union.....	22
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	
Modernisierung des Vormundschaftsrechts sowie des Betreuungsrechts.....	23
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern	23

Schulz, Jimmy (FDP)	
Rechtssicherheit für Unternehmen durch die DSGVO bei einer Anordnung zur Datenübermittlung nach dem CLOUD Act der USA.....	24
Vereinbarkeit von Privatsphäre- und Datenschutzstandards mit der Möglichkeit des Zugangs zu elektronischen Beweismitteln...	25
Informationstechnisch gestützte Ausnutzung von Sozialkontakten Verdächtiger im Bereich der strafrechtlichen Ermittlung	26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Cotar, Joana (AfD)	
Zukunft der betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer	27
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Berechnung der aktuellen Rentenwerte 2019 bei abgesenktem Altersvorsorgeanteil	27
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	
Erhöhung des Grundbetrages für Arbeitnehmer in Werkstätten für Menschen mit Behinderung	28
Springer, René (AfD)	
Personen mit Bezug einer Rente unterhalb der durchschnittlichen Grundsicherungsschwelle in den Jahren 2015 bis 2018	29
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung der Weiterbildungsberatung seit 2014	31

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
Nutzung des Laserzielmarkierers von Bundeswehrohren als Bestandteil der Ausbildung deutscher Soldaten an israelischen Luftwaffenstützpunkten	32
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	
Einsätze der Luftwaffe zur Luftraumüberwachung und -sicherung über dem Baltikum seit 2004	32

	Seite		Seite
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Klein-Schmeink, Maria	
Fristverletzungen durch die Industrie bei		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
der Instandhaltung von Bundeswehrfahr-		Zulassung für Heilmittelerbringer ohne	
zeugen	33	Praxisräume.....	44
Geschäftsbereich des Bundesministeriums		Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	
für Ernährung und Landwirtschaft		Maßnahmen gegen Todesfälle durch anti-	
		biotikaresistente Keime	44
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kühn, Christian (Tübingen)	
Warnung des Deutschen Wetterdienstes vor		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
einer anstehenden Dürre 2019	35	Todesfälle im Zusammenhang mit dem Hit-	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		zesommer 2018	45
Aussagen der Bundesministerin für Ernäh-		Podolay, Paul Viktor (AfD)	
rung und Landwirtschaft Julia Klöckner zur		Mögliche Erhöhung der Kostenpauschalen	
Notwendigkeit neuer Gentechnikverfah-		im Rahmen der TI-Finanzierungsvereinba-	
ren.....	37	rung	46
Verhältnis konventionell gezüchteter zu ge-		Geschäftsbereich des Bundesministeriums	
netisch veränderten Nutzpflanzen mit resis-		für Verkehr und digitale Infrastruktur	
tenten Eigenschaften	38	Bayaz, Danyal, Dr.	
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorschläge zur Reduzierung von Zucker in		Ertüchtigung der Bundesstraße 35 zwischen	
Lebensmitteln im Zuge von EU-Rege-		Bruchsal und Bretten.....	46
lungen.....	38	Cotar, Joana (AfD)	
Konsequenzen aus einer Studie zur krebs-		Entwicklung urbaner Luftverkehrstechnolo-	
fördernden Wirkung von Maissirup	39	gie.....	47
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)		Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	
Verdopplung der Lebensmittelwarnungen		Erweiterung der nach einem Treibstoff-	
bzw. -rückrufe seit 2013	40	schnellablass ziviler und militärischer Luft-	
Podolay, Paul Viktor (AfD)		fahrzeuge an das Luftfahrt-Bundesamt zu	
Teilnahme der Deutschen Diabetes Gesell-		übermittelnden Parameter	48
schaft am Begleitgremium zur Nationalen		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reduktions- und Innovationsstrategie für		Anstieg der Baukosten bei Gewerken der	
Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten.....	41	Deutschen Bahn AG in den letzten zwei	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums		Jahren	49
für Gesundheit		Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gehrke, Axel, Dr. (AfD)		Kosten für den Betrieb von Radwegen an	
Spots zur gesundheitlichen Aufklärung im		Bundesstraßen	50
öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fern-		Kindler, Sven-Christian	
sehen.....	42	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung des WHO-Aktionsplans zur		Durchführung von Enteignungsverfahren	
Prävention und Kontrolle nicht übertragba-		zum Zwecke des Bundesfernstraßenbaus.....	50
rer chronischer Krankheiten	42	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Technische Probleme der letzten sechs Mo-	
		nate beim Tunnelbau für das Projekt	
		Stuttgart 21	52

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Si- cherheit	
Genehmigung von Hardware-Nachrüstun- gen für die Stickoxid-Behandlung bei Pkw und Kraftfahrzeugen.....	52	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zulässigkeit eines Exportstopps für Kern- brennstoffe aus deutscher Herstellung	54
Einstufung der Fahrt eines Schiffes von ei- nem deutschen Hafen in die ausschließliche Wirtschaftszone.....	53	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	
Schienenwege mit weniger als 2000 Fahr- gästen pro Tag und einer Versorgung von unter 100 MBits/s in Brandenburg	53	Bundesländer mit eigenen Verbindungs- büros in Entwicklungsländern.....	55
Grenzüberschreitende Eisenbahnstrecken in die Nachbarländer Deutschlands	54	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	
		Menschenrechtsverletzungen im National- park Salonga.....	56

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

1. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Wie viele Erbbaupachtverträge hat der Bund beziehungsweise die BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) in den letzten zwei Jahren abgeschlossen, und zu welchen Konditionen (insbesondere bei den Laufzeiten, der Höhe des Erbbauzinses sowie der Berechnung der Bezugsgröße des Werts des Grundstücks)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Mai 2019

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat in den letzten zwei Jahren keine neuen Erbbaurechtsverträge abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hagen Reinhold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Erbbauzinssätze des Bundes“ vom 14. August 2018 verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/3807).

2. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Konsequenzen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aus dem in Auftrag gegebenen Deloitte-Bericht zieht, welcher schwere Steuerhinterziehung durch die Warburg Bank bei Cum-Ex Geschäften attestiert (etwa die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Warburg Bank; www.sueddeutsche.de/wirtschaft/warburg-bank-wirtschaftspruefung-1.4412041)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 13. Mai 2019

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte wird derzeit von der BaFin ausgewertet. Das entsprechende Verfahren der BaFin ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu laufenden einzelnen Vorgängen der Aufsichtspraxis der BaFin.

3. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Finanzen derzeit die Gründung einer Gesellschaft privaten Rechts prüft, über welche die künftigen Investitionen des Bundes finanziert werden können, und befürwortet die Bundesregierung ein solches Vorhaben grundsätzlich (Bund und Länder vor riesigen Steuerausfällen, FAZ, 3. Mai 2019)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 13. Mai 2019**

Nein, entsprechende Presseberichte sind unzutreffend. Die Bundesregierung sieht die Engpässe für öffentliche Investitionen nicht auf der Finanzierungsseite, sondern erkennt in einzelnen Bereichen Herausforderungen bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben. Die Bundeshaushalte der letzten Jahre und die Haushalts- und Finanzplanung des Bundes weisen merkliche Aufwüchse bei den Investitionen auf.

4. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um Ermessensspielräume beim EU-Defizitverfahren einzuschränken, mehr Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen und eine Insolvenzordnung für Euro-Staaten durchzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 13. Mai 2019**

Als Reaktion auf die Eurokrise wurde der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) im Jahr 2011 und im Jahr 2013 reformiert. Unter anderem wurde dabei die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet verabschiedet. Danach können Sanktionen im Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts, im Rahmen der korrektiven Komponente und bei Manipulation von Statistiken erlassen werden. Die Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben des SWP obliegt der Europäischen Kommission, die hierbei einen gewissen im SWP verankerten Ermessensspielraum besitzt. Dieser Ermessensspielraum ist unter anderem notwendig, da die im SWP festgelegten Regeln nicht alle Eventualitäten abdecken können.

Die Kommission hat bisher in zwei Fällen im Rahmen der korrektiven Komponente des SWP Vorschläge für eine Sanktionierung unterbreitet. In beiden Fällen schlug sie auf begründeten Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten vor, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen. Der Rat ist diesem Vorschlag gefolgt. Im Rahmen des SWP wurden bisher insgesamt in zwei Fällen wegen der Manipulation von Statistiken Sanktionen verhängt.

Im Rahmen der Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) setzt sich die Bundesregierung für eine Verbesserung des Rahmens zur Gewährleistung der Schuldentragfähigkeit ein. In ihrem Positionspapier „Improving the framework promoting debt sustainability“ vom 25. Oktober 2018 hat sie eine Reihe von eigenen Vorschlägen eingebracht. Ausgangspunkt der Positionierung der Bundesregierung ist dabei, dass für die Gewährung von ESM-Hilfen die Schuldentragfähigkeit gegeben sein muss. Sollte eine Restrukturierung der Schulden erforderlich sein, soll diese in möglichst geordneter und verlässlicher Weise vorgenommen werden können. Im Einklang mit den bestehenden ESM-Grundsätzen und der internationalen Praxis einschließlich des IWF soll eine etwaige Beteiligung des privaten Sektors an einer Krisenbewältigung nicht automatisch, sondern im Einzelfall entschieden werden. Dabei sollen die Vor- und Nachteile sorgfältig abgewogen werden und sämtliche Aspekte, einschließlich der Auswirkungen auf die Währungsunion insgesamt sowie darüber hinaus, berücksichtigt werden.

Bezüglich der von der Bundesregierung angestrebten Reform des ESM konnten in der Sitzung der Eurogruppe am 3./4. Dezember 2018 Fortschritte erzielt werden, um Schuldenrestrukturierungen, falls erforderlich, leichter und schneller zu ermöglichen. Dazu soll der ESM künftig eine Vermittlerrolle zwischen Gläubigern und Schuldnerstaaten im Falle einer notwendigen Restrukturierung von Staatsschulden übernehmen können, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies wünscht. Zudem sollen die Anleihebedingungen von Staatsanleihen ab 2022 dahingehend geändert werden, dass nur noch eine einzige Abstimmung unter den Gläubigern über eine Umstrukturierung aller Anleihen nötig ist (single limb aggregation) und nicht wie in den derzeitigen Umschuldungsklauseln auch eine Mehrheit zu jeder einzelnen Anleihe vorliegen muss. Dies soll dazu führen, dass Umstrukturierungen künftig effektiver durchgeführt werden können und die Blockademöglichkeit einzelner Gläubiger (so genannte Holdouts) reduziert wird. Die Eurogruppe hat zugleich den Grundsatz bekräftigt, dass Finanzhilfen nur Mitgliedstaaten gewährt werden sollen, deren Schulden tragfähig sind und deren Rückzahlungsfähigkeit bestätigt ist. Aktuell wird dazu am ESM-Vertragstext gearbeitet.

5. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Hat die Bundesregierung die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 13. Januar 2015 über die „Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität“ in den zuständigen EU-Gremien gebilligt oder kritisiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. Mai 2019

Zur Mitteilung der Europäischen Kommission zur Flexibilität im SWP vom 13. Januar 2015 hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 12. Februar 2016 eine gemeinsame Position gebilligt. Sie hat Eingang gefunden in den von den Mitgliedstaaten verabschiedeten „Code of Conduct“ zur Umsetzung des SWP, der zuletzt im Mai 2017 aktualisiert wurde. In der gemeinsamen Position wurde die Kommission aufgefordert, mit einem Bericht zur Effektivität der Flexibilitätsmatrix sowie zur Anwendung der Strukturreform- und Investitionsklauseln bis Ende Juni

2018 die Wirksamkeit der neuen Klarstellungen zu überprüfen. Die Europäische Kommission hat entsprechend im letzten Jahr eine Mitteilung zur Überprüfung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität vorgelegt. Insgesamt zeigte die Überprüfung gemäß der Europäischen Kommission, dass die wichtigsten Ziele des gemeinsam vereinbarten Standpunktes zur Flexibilität weitgehend erreicht wurden. Sie bildeten einen berechenbaren und transparenten Rahmen, dank dessen die Kommission die bestehenden Regeln des Pakts in einer länderspezifischen, ausgewogenen Art und Weise handhaben könne.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

6. Abgeordnete **Doris Achelwilm**
(DIE LINKE.)
- Wird für EU- und Nicht-EU-Ausländer und -Ausländerinnen, deren Herkunftsstaaten nach einer Vornamens- oder Personenstandsänderung nach dem Personenstandsgesetz § 45b Absatz 4 oder Transsexuellengesetz keine entsprechenden neuen Ausweispapiere ausstellen, ein Reiseausweis ausgestellt, und welche Anweisungen, Fachhandreichungen oder Ähnliches liegen den verantwortlichen Stellen dazu vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 6. Mai 2019

Grundsätzlich ist für die Passausstellung aufgrund der völkerrechtlichen Pass- und Personalhoheit der Staat zuständig, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt. Dabei richten sich die Ausstellungsmodalitäten – auch hinsichtlich des Geschlechts – nach dem Recht dieses Staates. Der Pass als amtliches Dokument ist grundsätzlich Eigentum des ausstellenden Staates und nicht der Person, die ihn besitzt.

In einem Fall, in dem ein ausländischer Pass eine geschlechtliche Angabe mit „männlich“, „weiblich“ oder „nicht spezifiziert“ enthält, würde ein solcher Pass nicht automatisch als ungültig angesehen werden, weil der ausländische Inhaber gleichzeitig im Personenstandswesen der Bundesrepublik Deutschland den Geschlechtseintrag „divers“ führt.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt in Betracht, wenn der Ausländer nachweislich keinen Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 der Aufenthaltsverordnung). Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt grundsätzlich die völkerrechtliche Verantwortung einschließlich der Ausstellung von Reiseausweisen für Personen, für die der Flüchtlingsstatus oder die Staatenlosigkeit festgestellt wurde.

Handreichungen oder ähnliches für die Praxis im Sinne der Fragestellung liegen seitens der Bundesregierung nicht vor.

7. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele Asylsuchende aus der Türkei sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten März und April 2019 laut der ab Januar 2017 zur Verfügung stehenden auf Personendaten basierenden Asylgesuch-Statistik in Deutschland neu registriert worden, und wie hoch war die bereinigte Schutzquote in Bezug auf Asylsuchende aus der Türkei in diesen Monaten (bitte entsprechend der Monate in absoluten und relativen Zahlen angeben; vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 45, Plenarprotokoll 19/85)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Mai 2019**

Angaben zum Monat April 2019 lagen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Schriftlichen Frage noch nicht vor.

Im März 2019 verzeichnete die Asylgesuch-Statistik 659 Asylsuchende mit türkischer Staatsangehörigkeit (Januar 2019: 851, Februar 2019: 702).

Die nachfolgende Tabelle weist alle Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu türkischen Asylbewerbern für die Monate Januar bis März 2019 aus, auch den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen sowie den Anteil der positiven Entscheidungen an allen materiellen Entscheidungen (letzte Spalte):

Monat/ Jahr	davon:								
	Asylentscheidungen des BAMF	Anerkennung als Asylberechtigter	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen – Gesamt-schutzquote	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen ohne „sonstige Verfahrenserledigungen“
Jan 19	1.069	97	426	5	3	49,7%	432	106	55,1%
Feb 19	1.059	70	459	2	4	50,5%	429	95	55,5%
Mar 19	920	79	378	4	3	50,4%	358	98	56,4%

8. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele Dekontaminationskapazitäten welcher Art werden durch den Bund und nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder für die deutsche Bevölkerung im Falle einer CBRN-Gefahrenlage (CBRN: Chemical, Biological, Radiological and Nuclear) bereitgehalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Mai 2019**

Der Bund verfügt nur über eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall (Zivilschutz). Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder, der Brandschutz in der Zuständigkeit der Kommunen. Der Bund ergänzt lediglich für den Zivilschutzfall die Ausstattung der Länder mit Fahrzeugen, die diese auch im Katastrophenfall nutzen dürfen. Die Einrichtung und der Betrieb von Notfallstationen zur Überprüfung der Strahlenexposition und zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen (z. B. Dekontamination) für die Bevölkerung und die Einsatzkräfte obliegen den Ländern und sind in den besonderen Katastrophenschutzplänen festgelegt.

Der Bund hat den Ländern im Rahmen des Ausstattungskonzepts insgesamt 450 Gerätewagen für die Dekontamination von Personal (GW Dekon P) bereitgestellt. Die Fahrzeuge werden überwiegend durch die kommunalen Feuerwehren betrieben und dienen primär der Dekontamination des eingesetzten Personals der Feuerwehren. Mit den GW Dekon P können zudem gehfähige, unverletzte Personen dekontaminiert werden.

Zudem ist für jede der vom Bund in den Ländern bereitgestellten 61 Medizinischen Task Forces (MTF) jeweils eine Teileinheit Dekontaminationszug für Verletzte (Dekon V Z) vorgesehen. Wesentliches Leistungsmerkmal des Dekon V Z ist neben der Erstversorgung der Verletzten im Gefahrenbereich die Dekontamination liegender und gehfähiger Verletzter.

Die Bundespolizei hält im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung vorrangig zur Dekontamination eigener Kräfte fünf Dekontaminationsanlagen sowie zehn mobile Dekontaminationsplätze bereit.

Die Länder haben im Zuge der Auswertung der Erkenntnisse aus dem Reaktorunfall in Fukushima beschlossen, einheitliche Standards für den Betrieb von Notfallstationen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang haben diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Fragen an die Strahlenschutzkommission (SSK) herangetragen, zu denen die SSK in ihrer 268. Sitzung am 13./14. Februar 2014 Stellung genommen hat (vgl. www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2014/Notfallstationen.pdf?__blob=publicationFile).

9. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich einer Instrumentalisierung der „Fridays for Future“-Klimaproteste durch linksextremistische Gruppierungen oder Kampagnen wie dies im unten angeführten Pressebericht unter Bezugnahme auf eine Aussage der Sprecherin des Bundesamtes für Verfassungsschutz dargestellt wird (bitte auch um Aufschlüsselung nach Organisation/Szene und der konkreten Instrumentalisierungsmaßnahmen; https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/linksextremisten-versuchen-klimaproteste-zu-kapern/?fbclid=IwAR0CPUjiGyWkayZ42WBYxpLOgRHDqWTmkRuCklwgP29Nbwm9u_T-rLdDuTE)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Mai 2019

Der Bundesregierung liegen weiterhin keine Erkenntnisse hinsichtlich einer Instrumentalisierung der „Fridays for Future“-Klimaproteste durch linksextremistische Gruppierungen oder Kampagnen vor.

10. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Projekte enthält das von der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und dem Bundesamt für Verfassungsschutz erstellte Jahresarbeitsprogramm für das Jahr 2019 und, falls bereits erarbeitet, das für das Jahr 2020?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Mai 2019

Das Jahresarbeitsprogramm 2019 der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) umfasst Projekte aus den drei im Errichtungserlass genannten Aufgabengebieten Forschung, Entwicklung und Unterstützungs- und Beratungsleistungen.

In den Projekten befasst sich die ZITiS mit den gemeldeten Bedarfen der Bedarfsträger wie dem Aufbau einer Wissensplattform, Forschungs- und Entwicklungsprojekten in der Digitalen Forensik (u. a. Auswertung von Smartphones), der Telekommunikationsüberwachung (u. a. Verbesserung des internationalen Datenaustauschs auf Grundlage der Europäischen Ermittlungsanordnung und der Auswertung von IP-Daten), der Kryptoanalyse (u. a. Passwortsuche) und Big Data (u. a. Aufbau und Betrieb eines Hochleistungsrechners).

Eine weiterführende Beantwortung der Frage würde einen vertieften und umfassenden Einblick in bestehende informationstechnische Fähigkeiten bei den polizeilichen und nachrichtendienstlichen Bedarfsträgern geben. Die Informationen betreffen spezifische polizeiliche wie nachrichtendienstliche Methoden und Werkzeuge und können deshalb nicht offengelegt werden. Durch das Offenlegen der Methoden, Werkzeuge und informationstechnische Fähigkeiten der Bedarfsträger gegenüber Stellen

außerhalb würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Bedarfsträger einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – zugänglich.

Aus ihrem Bekanntwerden könnten Rückschlüsse auf deren Fähigkeiten gezogen werden und diese Möglichkeiten polizeilicher wie nachrichtendienstlicher Ermittlungsarbeit in der Folge entfallen. Eine Freigabe dieser Inhalte könnte die Aufklärungsaktivitäten der Bedarfsträger gefährden.

Dies würde die wirksame Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Behörden gefährden und lässt eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland befürchten, mithin das Staatswohl beeinträchtigen und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein.

- | | |
|---|---|
| 11. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP) | Sind beherbergte Personen, für die ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, nach Ansicht der Bundesregierung beim Ausfüllen des besonderen Meldescheins (§ 29 Absatz 2 BMG) in einer Beherbergungsstätte verpflichtet ihre Anschrift anzugeben, und in welcher Form müssen die beherbergten Personen den Hinweis auf einen Sperrvermerk nachweisen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Mai 2019**

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Absatz 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Hierzu gehört auch die Anschrift. Eine Ausnahme für Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist, besteht nicht. Dies wäre seitens der Beherbergungsstätte mangels hoheitlicher Befugnisse auch nicht überprüfbar. Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 BMG haben Leiter der Beherbergungsstätten „darauf hinzuwirken“, dass die betroffenen Personen ihre Verpflichtung nach § 29 Absatz 2 bis 4 BMG erfüllt. Das heißt, der Gast muss zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten und ggf. erinnert werden. Weigert sich der Hotelgast, eine Anschrift anzugeben, hat die Beherbergungsstätte keine hoheitlichen Befugnisse zur Erzwingung dieser Verpflichtung.

12. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf die mangelnde Umsetzung und Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in Irland, um für deutsche Nutzerinnen und Nutzer in Irland ansässiger Internetdienste ein einheitliches hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten (vgl. www.politico.com/story/2019/04/24/ireland-data-privacy-1270123, letzter Abruf 30. April 2019)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Mai 2019**

Die seit dem 25. Mai 2019 anwendbare Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schafft die rechtliche Grundlage für ein einheitlich hohes Datenschutzniveau in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der DSGVO obliegt allein den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet (vgl. Artikel 57 DSGVO).

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) auch einen Informationsaustausch zwischen der nationalen Datenschutzbehörde in Irland (Data Protection Commissioner – DPC) und den Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Praxis von in Irland ansässigen Internetdiensten, für welche die irische DPC als sogenannte federführende Aufsichtsbehörde (Artikel 56 DSGVO) EU-weit zuständig ist. Über die näheren Inhalte dieses Austauschs liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern beobachtet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bereits jetzt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die Verknüpfungen von Organisierter Kriminalität (einschließlich der sogenannten Clankriminalität) und extremistischen Strukturen (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2019-04/bund-deutscher-kriminal-beamter-clans-kriminalitaet-vorgehen), und aufgrund welcher Erwägung besteht dabei (gegebenenfalls) die Zuständigkeit des BfV?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 14. Mai 2019**

Die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ergeben sich aus den §§ 3 ff. des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität an sich gehört – anders als bei einzelnen Landesbehörden für Verfassungsschutz – nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des BfV.

In Einzelfällen können sich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung durch das BfV Hinweise auf Überschneidungen zu auf Gewinnerzielung ausgerichteten allgemeinkriminellen Aktivitäten bzw. Gruppierungen ergeben. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Beobach-

tungsobjekt des BfV neben seiner politischen, extremistischen Aktivitäten zugleich auch solchen allgemeinkriminellen Aktivitäten nachgeht bzw. persönliche Kontakte zu entsprechenden allgemeinkriminellen Gruppierungen bzw. Milieus unterhält.

In solchen Konstellationen beschränkt sich die nachrichtendienstliche Aufklärung des BfV allerdings auf die zur Bewertung der extremistischen Bestrebung erforderlichen Aspekte.

14. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob durch das Bundesmeldegesetz Frauen, die in Frauenhäuser fliehen und dort länger als sechs Monate verweilen, bei ihrer Ummeldung auf ihren Ausweisdokumenten einen Meldeaufkleber mit der Adresse des Frauenhauses erhalten, der ihre Anonymität und die des Frauenhauses aufhebt, und wenn ja, welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um diesen Missstand zu beheben und die Sicherheit von gewaltbetroffenen Frauen und den Frauenhäusern wieder herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 6. Mai 2019

Als Wohnanschrift wird in den Personalausweis die Wohnung eingetragen, mit welcher die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund des Melderegisters als Hauptwohnung gemeldet ist. Der Eintrag im Personalausweis erfolgt neutral ohne Hinweis auf den Charakter der Wohneinrichtung.

In Fällen, in denen die schutzsuchende Person nur in ausgewählten Situationen die Wohnanschrift preisgeben möchte, kann – wie gewohnt – der Reisepass als Identitätsdokument verwendet werden. Der Reisepass enthält lediglich die Angabe des Wohnorts; die Postleitzahl sowie andere postalische Zusätze dürfen in den Reisepass nicht eingetragen werden.

Im Bundesmeldegesetz (BMG) bestehen derzeit zwei Regelungen zum Schutz von Personen, deren persönliche Sicherheit auf Grund der Bedrohung durch einen früheren Ehegatten oder Lebenspartner als gefährdet anzusehen ist. Zum einen kann eine Melderegisterauskunft über Personen, die sich in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten, nach dem in § 52 BMG geregelten bedingten Sperrvermerk ausgeschlossen sein. Der Schutz des bedingten Sperrvermerks ist allerdings auf die Anschrift der Einrichtung begrenzt. Nur wenn und solange die betroffene Person in der Einrichtung wohnt muss die Meldebehörde prüfen, ob die Melderegisterauskunft zu einer Gefährdung der betroffenen Person führen kann.

Aufgrund der individuellen Gefährdungssituation erhalten die betroffenen Personen über die Auskunftssperre einen besseren Schutz. Bei einer Auskunftssperre nach § 51 BMG muss die Meldebehörde bei jedem Auskunftsantrag die Gefährdungssituation prüfen.

Die Auskunftssperre nach § 51 BMG ist auf Antrag oder von Amts wegen in das Melderegister einzutragen, wenn einer der genannten Gefährdungstatbestände der betroffenen Person vorliegt. Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen die Meldebehörden nach Nummer 51.0.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von der betroffenen Person weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Dem Antragsteller soll auch bewusst gemacht werden, dass seine Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und gegebenenfalls weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, soll die Meldebehörde auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (Telefon: 08000 116016; Internet: www.hilfetelefon.de) hinweisen.

Ist eine Auskunftssperre eingetragen, ist nach § 51 Absatz 2 Satz 1 BMG eine Melderegisterauskunft an Privatpersonen/Unternehmen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen ausgeschlossen werden kann.

15. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung Hinweise darauf, dass die jüngsten Störungen von Gedenkveranstaltungen zum Völkermord an den Armeniern am 24. April 2019 in Bad Cannstatt (Stuttgarter Zeitung vom 25. April 2019: Armenische Gemeinde lässt sich nicht abschrecken, www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.nach-evakuierung-der-lutherkirche-armenische-gemeinde-laesst-sich-nicht-abschrecken.46d22ffd-b5b4-42b8-8a6d-c2808fb5d3b6.html) und Frankfurt am Main (kna, 30. April 2019, Bestürzung über Drohungen gegen Armenier-Gedenkveranstaltungen) aus dem türkisch-nationalistischen Milieu erfolgten, und wenn ja, hat die Bundesregierung dies gegenüber der türkischen Regierung angesprochen (bitte nach Ort, Datum und Inhalt der Gespräche aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Mai 2019

Die armenischen Gedenkveranstaltungen im April 2019 wurden von türkischen Rechtsextremisten in Deutschland nur vereinzelt thematisiert. Den Sicherheitsbehörden lagen im Vorfeld der Veranstaltungen in Bad Cannstatt und Frankfurt am Main keine Hinweise auf geplante Störungen oder Bedrohungen vor. Auch im Nachgang konnten bisher keine Bezüge zum türkischen Rechtsextremismus festgestellt werden.

Die Armenier gehören allerdings zu den zahlreichen Feindbildern türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten. So wird die Bezeichnung „Ermeni“ (Armenier) in diesem Milieu häufig zur Diskreditierung vermeintlicher Feinde des türkischen Staates verwendet.

16. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil aus Bundesmitteln (absolute Zahl in Euro und prozentual bezogen auf die angenommenen Gesamtkosten) bei der geplanten großen Ballsporthalle mit 10 000 Plätzen in Leipzig (Fläche an der Ecke Zwickauer Straße/Richard-Lehmann-Straße), und wann sollen diese Mittel eingesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 6. Mai 2019**

Die geplante „Ballsporthalle“ in Leipzig wird aktuell nicht mit Bundesmitteln gefördert. Ob eine spätere Förderung seitens des Bundes, gegebenenfalls im Rahmen des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“, möglich wäre, kann auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen noch nicht beurteilt werden.

17. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Existieren Planungen zur Neuauflage des Bundesprogramms „Goldener Plan Ost“ beziehungsweise sind andere Programme avisiert, welche die infrastrukturelle Förderung des Breitensports durch Bundesmittel zum Gegenstand haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Mai 2019**

Die Sanierung und der Neubau kommunaler Sportstätten liegen in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Gleichwohl unterstützt der Bund die Kommunen unter bestimmten Bedingungen mit Förderangeboten, wie zum Beispiel dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.

Mit diesem Bundesprogramm werden seit 2015 Kommunen bei der Sanierung ihrer kommunalen Infrastrukturen unterstützt, wozu auch Sportstätten zählen. Das Programm wurde ursprünglich als einmaliges Sonderprogramm im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung 2015 aufgelegt. Mittlerweile wurde das Programm auf Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mehrfach aufgestockt und dementsprechend verlängert. Insgesamt wurden bzw. werden für das Programm Finanzmittel in Höhe von 550 Mio. Euro bis zum Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist keine Fortsetzung des Programms geplant.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/4355 vom 17. September 2018 verwiesen.

18. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Wie viele durch die Änderungen in den Leitsätzen betroffene Asylfälle aus Syrien wurden bislang bis zur Entscheidungsreife bearbeitet, und seit wann wird so verfahren (www.n-tv.de/politik/Asylantraege-von-Syrern-liegen-auf-Eis-article20992236.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 15. Mai 2019**

Der Bundesregierung liegen Daten im Sinne der Fragestellung nicht vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft bei jedem Asylantrag unabhängig vom Herkunftsland im Einzelfall sorgfältig, inwieweit die Voraussetzungen für einen Schutzstatus vorliegen. Einen generellen „Entscheidungsstopp“ beim BAMF für Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger gibt es nicht.

19. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Baubeginn des Neubaus am THW-Standort Göttingen geplant, und wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/13533)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 10. Mai 2019**

Nach aktuellen Informationen der für Baumaßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) am Standort Göttingen zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist ein Baubeginn für den Neubau des THW-Ortsverbands am Standort Göttingen Anfang 2021 (Februar 2021) mit einer ca. eineinhalbjährigen Bauphase vorgesehen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

20. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Verwicklungen der libyschen Küstenwache in laufende Kriegshandlungen in Libyen (www.avvenire.it/attualita/pagine/libia-nessune-pattugliamare-sar), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus im Zusammenhang mit der noch laufenden Unterstützung zum Kapazitätsaufbau der libyschen Küstenwache durch die EU und hinsichtlich der Frage nach einer Übertragung der Verantwortung für die Seenotrettungszone auf Malta, wie von Nichtregierungsorganisationen gefordert (www.welt-sichten.org/artikel/36078/sea-eye-libyen-die-seerettungszone-im-mittelmeer-entziehen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. Mai 2019**

Eine Einstufung der Antwort als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Nach § 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Methoden der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste des Bundes und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und gesondert übermittelt.*

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 16. April 2019 auf die Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 19/9692 des Abgeordneten Andrej Hunko verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Abgeordnete

Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Steht die Bundesregierung im Austausch mit griechischen und türkischen Akteuren, um die Vorkommnisse vom Freitag, den 26. April 2019 und Montag, den 29. April 2019 aufzuklären, bei denen Flüchtende, unter anderem eine vierköpfige Familie und eine schwangere Journalistin, die in Griechenland Asyl beantragen wollten, von maskierten griechischen Sicherheitsbehörden zurück an die türkische Seite der Grenze des Evros-Flusses gebracht und zwangsvoll ausgesetzt worden seien (<https://dtj-online.de/evros-schickt-griechenland-tuerkische-fluechtlinge-zurueck%EF%BB%BF/>), bzw. welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu diesen Vorfällen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 13. Mai 2019

Die Bundesregierung steht mit griechischen und türkischen Akteuren in einem kontinuierlichen engen Austausch. Dies schließt Fragen im Bereich Flucht und Migration ein. Über eigene Erkenntnisse zu den in der Fragestellung erwähnten Vorfällen verfügt die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

22. Abgeordnete

Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit bleibt die Möglichkeit der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen gemäß den „Eckpunkten zur Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“ nach Auslaufen des Instruments nach der zweijährigen Pilotphase im Mai 2019 auch während der Evaluierung des Instruments bestehen, und inwieweit hat es inzwischen neben den seit Beginn der Pilotphase durchgeführten drei Vor-Ort-Kontrollen weitere Vor-Ort-Kontrollen gegeben, vor dem Hintergrund, dass die Kontrolle von Kleinwaffen mutmaßlich „ein besonderer Schwerpunkt der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle und ein wesentliches Element zur Verringerung und Prävention von Gewalt, zur Krisenvorsorge und zur Friedenskonsolidierung [ist] und ist damit auch für die Entwicklungszusammenarbeit von großer Bedeutung“ (Jahresabrüstungsbericht 2018, www.auswaertiges-amt.de/blob/2214140/a99bdc7aa5082b78efd5169f74d1afc7/190430-jab-2018-data.pdf, S. 61)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Mai 2019**

Weitere Vor-Ort-Kontrollen werden auch während der Evaluierung der Post-Shipment-Kontrollen geplant und durchgeführt.

Es wurden zwischenzeitlich drei weitere Kontrollen in den Ländern Indonesien, Malaysia und Brasilien durchgeführt. Dabei gab es keine Beanstandungen. Weitere Kontrollen befinden sich derzeit in der Vorbereitung.

- | | |
|---|---|
| 23. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP) | Welche vergaberechtlichen Vorgaben sind aus Sicht der Bundesregierung bei der Beschaffung einer Künstlichen Intelligenz (KI) durch die öffentliche Hand zu beachten, und worauf ist bei der konkreten Ausgestaltung der Ausschreibung zur Beschaffung einer KI hinsichtlich der vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der genauen Formulierung des Auftrags, zu achten? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Mai 2019**

Bei der Beschaffung von IT-Anwendungen, die dem Bereich der sog. Künstlichen Intelligenz (KI) zuzurechnen sind, sind mangels spezieller Regelungen die allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen zu beachten, die für alle Beschaffungsvorgänge gelten. Diese richten sich nach dem voraussichtlichen Auftragswert. Liegt dieser oberhalb der geltenden EU-Schwellenwerte, sind der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die einschlägigen Rechtsverordnungen, insbesondere die Vergabeverordnung, anzuwenden. Bei einem Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt für öffentliche Auftraggeber auf Bundesebene und in den Ländern, in denen sie für anwendbar erklärt wurde, die Unterschwellenvergabeordnung. In den übrigen Ländern ist das jeweils einschlägige Landesrecht anzuwenden. Bei der konkreten Formulierung eines Auftrags zur Beschaffung von KI und der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sind die konkreten Anforderungen ausschlaggebend, die der jeweilige öffentliche Auftraggeber an die benötigte IT-Anwendung stellt. Die Vergaberechtsmodernisierung 2016 hat die Möglichkeiten von Auftraggebern, im Vergabeverfahren innovative und qualitative Aspekte zu berücksichtigen, wesentlich erweitert. Dies kommt auch der Beschaffung von KI zugute, unter anderem dadurch, dass auch innovative Eigenschaften der Leistung der Entscheidung über den Zuschlag zugrunde gelegt werden können. Hilfreich für die Beschaffung von KI kann auch die Innovationspartnerschaft als eine im Zuge der Vergaberechtsmodernisierung neu eingeführte Verfahrensart sein.

24. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Kategorie im Bereich der IT-Beschaffung der öffentlichen Hand unterfällt eine Künstliche Intelligenz (KI) gemeinsam mit ihren Folgeleistungen (wie etwa Trainingsdaten), und welche KI-Anwendungen hat die Bundesregierung bereits beschafft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Mai 2019**

Eine Einordnung von IT-Anwendungen aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) zu einer bestimmten Kategorie ist insofern noch nicht erfolgt, da es noch keinen speziellen CPV-Code (Common Procurement Vocabulary; Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge) für die Beschaffung von KI gibt.

Die Bundesregierung hat bisher KI-Anwendungen zu folgenden Aufgabenstellungen/Projekten beschafft (als Verschlussache eingestufte Anwendungen ausgenommen):

- Preview – Informationsmanagement und Krisenfrüherkennung (für das Auswärtige Amt)
- IBM Power System Servers (AC922) für HPC (High-Performance Computing) und KI-Berechnungen in 2018; Einsatz für Forschungsprojekte mit pharmakogenetischen und pharmakoepidemiologischen Hintergrund sowie Fragestellungen zu Vorkommnismeldungen von Medizinprodukten; Trainingsdaten: Pharmakovigilanzdaten, Krankenkassendaten, molekulargenetische Daten; keine kommerziellen KI-Anwendungen von Drittanbietern im Einsatz bis auf KI-Middleware (IBM PowerAI, Cuda, cuDNN, NCCL, Tensor Flow etc.) (für das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte)
- Automatisches Vorschlagsystem zur Kategorisierung von Vorkommnismeldungen bei Medizinprodukten – Inhouse Entwicklung der Algorithmen und Software in der Programmiersprache R (für das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte)

25. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Ankündigung des Spitzenkandidaten der Europäischen Volkspartei (EVP), Manfred Weber, er werde als Kommissionspräsident „alle Vorschriften anwenden, um Nord Stream 2 zu blockieren“ bei (www.sueddeutsche.de/politik/weber-eu-wahl-nord-stream-1.4418713), und hält die Bundesregierung an ihrer Unterstützung für das Pipelineprojekt fest?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 8. Mai 2019**

Die Bundesregierung kommentiert Meinungsäußerungen von Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD „Mögliche Gefährdung der Realisierung von Nord Stream 2“ auf Bundestagsdrucksache 19/9658 verwiesen.

26. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung in der Errichtung der Pipeline „Nord Stream 2“ eine Gefährdung der Energieversorgung von Polen oder der Ukraine, und falls nein, warum?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 8. Mai 2019**

Die Bundesregierung sieht keine Gefährdung der Energieversorgung von Polen oder der Ukraine. Polen und die Ukraine sind gut an die bestehende europäische Gasinfrastruktur angebunden.

27. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wer trifft nach Ansicht der Bundesregierung die Letztentscheidung über die Zulässigkeit des Projektes bei der EU-Kommission?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 8. Mai 2019**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla, Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD „Mögliche Gefährdung der Realisierung von Nord Stream 2“ auf Bundestagsdrucksache 19/9658 wird verwiesen.

28. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie will die Bundesregierung den steigenden Gasbedarf Deutschlands (www.toptarif.de/gas/wissen/gasbedarf-zukunft/) im Falle eines Stopps des Projektes „Nord Stream 2“ gewährleisten, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung erster sogenannter „LNG-Terminals“ in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 8. Mai 2019**

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga, Udo Theodor Hemmelgarn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD „Energieversorgung in Deutschland: Katastrophenschutzübung LÜKEX 18, Flüssigerdgas LNG und die Pipeline Nord Stream 2“ auf Bundestagsdrucksache 19/7501 wird verwiesen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung planen die beteiligten Unternehmen eine Inbetriebnahme von LNG-Terminals an den Standorten Brunsbüttel, Rostock und Wilhelmshaven frühestens im Jahr 2022 sowie in Stade im Jahr 2023. Dazu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der o. g. Kleinen Anfrage verwiesen.

29. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Unterfällt die Ungleichbehandlung zwischen Geschäftskunden und Privatkunden bzgl. der Portonerhöhung der Deutschen Post AG im Bereich „Warensendung International“ dem Diskriminierungsverbot, und falls dem so ist, was wird die Bundesregierung wann hiergegen unternehmen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 15 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann, Plenarprotokoll 19/82, S. 9580)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Mai 2019**

Nach den postrechtlichen Vorgaben müssen alle Entgelte marktbeherrschender Anbieter dem Diskriminierungsverbot des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Postgesetzes (PostG) genügen. Ob eine konkrete Entgeltgestaltung den genannten Vorgaben entspricht, wird gemäß § 25 Absatz 1, § 44 Satz 1, § 46 Absatz 1 PostG von der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur überprüft.

Diese sieht im Hinblick auf den internationalen Warenversand derzeit keine Veranlassung, ein Verfahren gegen die Deutsche Post AG einzuleiten.

Zwar war es Anfang des Jahres 2019 zu Verbraucherbeschwerden im Bereich des internationalen Versandes von Waren durch Privatkundinnen und Privatkunden gekommen, hierauf hat die Deutsche Post AG aber bereits Mitte April 2019 durch die Einführung eines neuen Produkts reagiert.

Konkret sahen sich Privatkundinnen und Privatkunden mit deutlich höheren Kosten für den internationalen Versand von Warensendungen konfrontiert. Hintergrund war die Umsetzung einer Vorgabe des Weltpostvertrages durch die Deutsche Post AG zum 1. Januar 2019, nach der Waren nicht mehr in Briefsendungen befördert werden dürfen. In der Vergangenheit hatten Privatkundinnen und Privatkunden den internationalen Briefversand regelmäßig als kostengünstige Option für den Versand von Waren genutzt. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit waren Privatkundinnen und Privatkunden ab dem 1. Januar 2019 auf die deutlich teureren internationalen Päckchen- und Paketsendungen verwiesen.

Seit dem 15. April 2019 bietet die Deutsche Post AG mit dem Päckchen XS International ein Produkt für Privatkundinnen und Privatkunden an, das den internationalen Versand von Waren erlaubt und dessen Preise deutlich unter den Entgelten für internationale Paketsendungen liegen. Ein Vergleich zu den Entgelten des bereits vor dem 1. Januar 2019 allein Geschäftskunden zugänglichen Produkts „Warenpost International“ ist nicht ohne weiteres möglich, da die Preise unterschiedlich ausdifferenziert sind.

30. Abgeordneter
Alexander Müller
(FDP)
- Wie viele der länderspezifischen Empfehlungen der EU hat Deutschland seit Einführung des Europäischen Semesters umgesetzt bzw. teilweise umgesetzt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozent), und sieht die Bundesregierung Deutschland vor diesem Hintergrund als Vorbild für strukturelle Reformen der EU-Mitgliedstaaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 9. Mai 2019**

Die Bundesregierung nimmt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union ernst. Im Rahmen des Europäischen Semesters legt sie der Europäischen Kommission jährlich ein Nationales Reformprogramm (NRP) vor. Darin stellt die Bundesregierung u. a. die Maßnahmen dar, mit denen sie die länderspezifischen Empfehlungen umsetzt.

Die Nationalen Reformprogramme der vergangenen Jahre dokumentieren, dass Deutschland auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, eine Vielzahl wichtiger Reformen bereits umgesetzt oder auf den Weg gebracht hat, die die länderspezifischen Empfehlungen adressieren.

Die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird jährlich von der Europäischen Kommission in den Länderberichten bewertet und veröffentlicht.

Die Bundesregierung erhebt darüber hinaus keine quantitativen Daten zur Umsetzung der Reformen.

31. Abgeordnete

Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gründe liegen der Entscheidung der Bundesregierung im Rahmen der Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit Wirkung zum 21. Dezember 2018 zugrunde, Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 Kilowatt elektrischer Leistung von einem digitalen Zulassungsverfahren auf ein im Vergleich zum vorherigen Verfahren längeres und kostenintensiveres analoges Papierverfahren umzustellen, und betrachtet die Bundesregierung das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als Beihilfe, so dass Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen noch einmal einer beihilferechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 13. Mai 2019**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht um Beihilfen im Sinn des Europäischen Beihilfenrechts handelt. Diese Auffassung hat die Europäische Kommission nicht geteilt und ist von einem Beihilfecharakter des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgegangen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung in der Vergangenheit die Fördermechanismen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beihilferechtskonform ausgestaltet und bei der Europäischen Kommission notifiziert. Die Notifizierung erfolgte in dem Bestreben, den Anlagenbetreibern die größtmögliche Rechts- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Die Europäische Kommission hat bislang die wesentlichen Fördermechanismen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in mehreren Beschlüssen beihilferechtlich genehmigt.

Im Jahre 2018 hat die Europäische Kommission zudem ein Monitoring-Verfahren zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz durchgeführt, um die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben beim Vollzug des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu überprüfen. In diesem Monitoring-Verfahren hat die Europäische Kommission bemängelt, dass in der derzeitigen Zulassungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht sichergestellt sei, dass die sog. Degendorf-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eingehalten wird und auch nicht sichergestellt sei, dass keine Förderzahlungen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgen.

Gleichzeitig musste die Kumulierungsregelung mit dem Energiesammelgesetz dahingehend geändert werden, dass der jeweilige Investitionskostengeber gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf jährlicher Basis nachweisen muss, dass keine Überförderungs-situation entsteht.

Diese verschiedenen Anforderungen an das Zulassungsverfahren von KWK-Anlagen ließ sich mit dem bislang etablierten elektronischen Zulassungsverfahren in seiner jetzigen Form nicht vereinbaren. Bis zu einer EDV-technischen Anpassung muss daher auf ein händisches Verfahren umgestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

32. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union erkennen nach Kenntnis der Bundesregierung eine Vornamens- und Personenstandsänderung nach § 45b Absatz 4 des Personenstandsgesetzes oder nach dem Transsexuellengesetz an und stellen entsprechend neue Ausweispapiere aus, ggf. auch auf den Personenstand „divers“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. Mai 2019**

Für Staatsangehörige ausländischer Staaten ist eine Vornamens- oder Personenstandsänderung nach dem Personenstandsgesetz (PStG) oder dem Transsexuellengesetz (TSG) möglich, wenn das Recht des Staates, dem sie angehören, keine vergleichbare Regelung kennt (§ 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PStG, § 1 Nummer 3 Buchstabe d, § 8 Absatz 1 Nummer 1 TSG). Deutsche Gerichte haben etwa für Frankreich und Griechenland entschieden, dass diese Rechtsordnungen dem Transsexuellengesetz vergleichbare Regelungen kennen, so dass Angehörigen dieser Staaten eine Vornamensänderung bzw. Personenstandsänderung nach dem Transsexuellengesetz nicht offensteht (AG Mannheim 7. Mai 2009 – Ja 2 UR III 5064/07, juris, zum Vornamen; OLG Frankfurt 9. Mai 2017 – 20 W 61/16, juris, zum Vornamen und Personenstand). Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht keine dem § 45b PStG oder dem TSG vergleichbare Regelung kennt, eine in Deutschland nach dem Personenstands- oder dem Transsexuellengesetz vorgenommene Vornamens- und Personenstandsänderung als wirksam ansehen.

Der Bundesregierung liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage von Vornamens- und Personenstandsänderungen nach dem deutschen Personenstands- oder Transsexuellengesetz neue Ausweispapiere (ggf. auch mit dem Geschlechtseintrag „divers“) ausstellen. Nach dem ICAO-Dokument 9303 wäre neben den Eintragungen „F“ oder „M“ auch die Eintragung „X“ möglich. Bisher macht nach Kenntnis der Bundesregierung neben Deutschland jedoch lediglich Bulgarien von dieser Möglichkeit Gebrauch.

33. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Bis wann möchte die Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung zu der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Modernisierung des Vormundschaftsrechts sowie des Betreuungsrechts schaffen (bitte kompletten Zeitplan angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Mai 2019**

Im September 2018 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen überarbeiteten und hinsichtlich der Regelungen zur Vermögenssorge ergänzten 2. Diskussteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts an die Länder und die betroffenen Verbände übermittelt. Die daraufhin eingegangenen – teilweise sehr umfangreichen – Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und ggf. erforderliche Änderungen in den Entwurf eingearbeitet.

Zur Umsetzung der auf das Betreuungsrecht bezogenen Vorgaben des Koalitionsvertrages hat das BMJV einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess zu „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ eingeleitet, der im Juni 2018 mit einer Auftaktsitzung begonnen hat. Im Rahmen dieses Diskussionsprozesses sind vier Fach-Arbeitsgruppen gebildet worden, die sich mit verschiedenen Themenkreisen befassen. Für Ende November 2019 ist eine Abschlusssitzung geplant, bei der Bilanz gezogen wird.

Beide Reformprojekte sollen nach derzeitiger Planung zu einem gemeinsamen Gesetzentwurf zusammengeführt werden. Die Arbeiten werden mit Nachdruck betrieben, angesichts des Verfahrensstandes kann derzeit jedoch noch kein konkreter Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren angegeben werden.

Hinsichtlich der nach dem Koalitionsvertrag „zeitnah“ zu lösenden Frage der Vergütung für Berufsbetreuer befindet sich der vom Kabinett am 27. Februar 2019 beschlossene Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung im parlamentarischen Verfahren.

34. Abgeordnete
Dr. Manuela Rottmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei der nationalen Umsetzung der unlängst in Brüssel verabschiedeten EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern, und gibt es Regelungen, die die Bundesregierung nicht umsetzen will?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Mai 2019**

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden (2018/0106 (COD)), ist am 16. April 2019 vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen worden. Die abschließende Zustimmung des Rates

steht noch aus. Die Richtlinie sieht eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach Erlass vor (Artikel 26 Absatz 1 des Richtlinienentwurfs). Die Bundesregierung wird die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen so rechtzeitig auf den Weg bringen, dass die vorgesehene Umsetzungsfrist eingehalten werden kann.

Darüber, wie die Umsetzung in Deutschland im Einzelnen erfolgen soll, ist noch nicht entschieden.

35. Abgeordneter
Jimmy Schulz
(FDP)

Wie schätzt die Bundesregierung ein Jahr nach Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Rechtssicherheit für Unternehmen ein, die aufgrund des im März 2018 in den USA erlassenen Clarifying Lawful Overseas Use of Data Acts (CLOUD Act) verpflichtet werden können, personenbezogene Daten, die in Europa gespeichert sind, ohne Rechtshilfeersuchen an US-Behörden herauszugeben, ihnen Zugang dazu gewährt oder zur Erfüllung einer Anordnung nach dem CLOUD Act Daten an ein US-amerikanisches Konzernunternehmen übermittelt, damit dieses die Daten an US-Behörden herausgibt oder ihnen Zugriff gewährt, und wie unterstützt sie betroffene Unternehmen in der individuellen Evaluierung ihrer datenschutzrechtlichen Rechtslage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Mai 2019**

Es ist grundsätzlich Aufgabe der betroffenen Unternehmen, die betreffenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu kennen und einzuhalten. Dass Unternehmen im Einzelfall widersprechenden Rechtsverpflichtungen nach dem CLOUD Act einerseits und europäischen Rechtsvorschriften wie der DSGVO andererseits ausgesetzt sind, erscheint möglich (siehe hierzu bereits den Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an den Deutschen Bundestag vom 5. März 2019, S. 3). Die Bundesregierung unterstützt vor diesem Hintergrund den Ansatz der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit den USA über ein im CLOUD Act vorgesehenes Verwaltungsabkommen zu führen, das Mechanismen für den Fall widersprechender Rechtsverpflichtungen enthalten könnte.

36. Abgeordneter
Jimmy Schulz
(FDP)

Zu welchem Ergebnis ist die Meinungsbildung der Bundesregierung über datenschutzrechtliche Aspekte im Kontext der Beratungen auf der Ebene der Europäischen Union der EU-Kommissionsvorschläge COM(2018) 225 und COM(2018) 226 über den Zugang zu elektronischen Beweismitteln (E-Evidence) bezüglich der Vereinbarkeit der in der DSGVO definierten Privatsphäre- und Datenschutzstandards gekommen, und welche Standpunkte wird die Bundesregierung bzgl. o. g. Vorhaben vertreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Mai 2019**

Die Bundesregierung hat bei den Beratungen zum sogenannten E-Evidence-Dossier von Anfang an nicht nur die Strafverfolgungsinteressen in den Blick genommen, sondern auch die berechtigten Interessen derjenigen Personen oder Unternehmen berücksichtigt, die von einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung betroffen sein werden. Die Bundesregierung hat sich insbesondere von Anfang an dafür eingesetzt, dass der neue europäische Rechtsrahmen zu E-Evidence einen angemessenen Grundrechts- und Datenschutz aufweist. Die Bundesregierung erkennt an, dass sowohl der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (EPOC-VO) als auch der begleitende Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (Ansprechpunkte-Richtlinie) in den Textfassungen, die Gegenstand der Allgemeinen Ausrichtungen im JI-Rat vom Dezember 2018 und im JI-Rat vom März 2019 waren, Verbesserungen gegenüber den Textfassungen erfahren haben, die die Europäische Kommission im April 2018 vorgelegt hatte. Diese Verbesserungen, vor allem diejenigen in der EPOC-VO, beruhen nicht zuletzt auf dem großen Engagement, mit dem die Bundesregierung sich an den Verhandlungen in Brüssel beteiligt hat. Ungeachtet der bereits erzielten Verbesserungen erhofft sich die Bundesregierung aber im nun anstehenden Trilog mit Blick auf den erforderlichen Grundrechts-, Rechts- und Datenschutz weitere Verbesserungen, sowohl in der EPOC-VO als auch in der Ansprechpunkte-Richtlinie. Die Bundesregierung hat deshalb – gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – die Allgemeine Ausrichtung zur EPOC-VO beim JI-Rat vom Dezember 2018 nicht mitgetragen und sie hat sich bei der Allgemeinen Ausrichtung zur Ansprechpunkte-Richtlinie im JI-Rat vom März 2019 enthalten. Auf die Berichterstattung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag im Vorwege der jeweiligen Räte wird Bezug genommen.

37. Abgeordneter
Jimmy Schulz
(FDP)

Inwieweit hält es die Bundesregierung für problematisch, zu Zwecken der Strafverfolgung Ermittlungsmethoden einzusetzen, bei denen der Zielperson durch Nutzung informationstechnischer Systeme vorgetäuscht wird, eine existierende, ihr bekannte Person zu sein, um durch das gezielte Ausnutzen kommunikativer Vertraulichkeit Erkenntnisse zu erlangen oder den Zielpersonen gezielt zu entlocken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 14. Mai 2019**

Nach den §§ 136, 136a der Strafprozeßordnung (StPO) ist die Täuschung des Beschuldigten im Rahmen von Vernehmungen verboten. Eine Vernehmung im Sinne der Strafprozeßordnung setzt allerdings voraus, dass der Vernehmende der Auskunftsperson in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr eine Aussage verlangt (BGH NJW 1996, 2940, 2941; BGH NJW 1994, 2904).

Außerhalb der Vernehmung im Sinne der §§ 136, 136a StPO ist ein verdecktes Vorgehen der Ermittlungsbehörden nicht grundsätzlich verboten. Auch die Verheimlichung oder Verschleierung der Identität im Rahmen eines verdeckten Vorgehens vermag für sich allein nicht die Unzulässigkeit einer Ermittlungsmaßnahme zu begründen. Dies gilt auch, wenn die Verheimlichung der Identität mit Hilfe informationstechnischer Systeme erfolgt, denn der Strafprozeßordnung lässt sich kein grundsätzliches Verbot eines heimlichen Vorgehens entnehmen (BGH NJW 1996, 2940, 2942).

Wird allerdings gezielt ein schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen in die Identität und die Motivation seines Kommunikationspartners ausgenutzt, um persönliche Daten zu erheben, die die staatliche Stelle ansonsten nicht erhalten würde, so kann hierin ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung liegen (BVerfG NJW 2008, 822, 836). Allerdings ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Vertrauen eines Kommunikationsteilnehmers in die Identität und Wahrhaftigkeit seiner Kommunikationspartner im Internet häufig nicht schutzwürdig ist, da hierfür häufig keinerlei Überprüfungsmechanismen bereitstehen (BVerfG NJW 2008, 822, 836).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Zukunft der betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei wachsender Individualisierung, Digitalisierung und Flexibilisierung, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Mai 2019

Die betriebliche Mitbestimmung ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Gestaltung der Arbeitswelt der Zukunft. Deshalb ist sicherzustellen, dass die betriebliche Mitbestimmung ihre wichtige Aufgabe auch im Zeitalter der Digitalisierung im Interesse der Betriebspartner erfüllen kann. Ein vorrangiges Thema ist dabei die Qualifizierung von Beschäftigten. Dazu soll das Initiativrecht der Betriebsräte bei der Qualifizierung gestärkt werden. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Stärkung betrieblicher Mitbestimmung bei der Einführung digitaler Technologien in der Strategie Künstliche Intelligenz (KI) der Bundesregierung vorgesehen.

39. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch wäre nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Rentenwert im Jahr 2019, würde abweichend von der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 in der Rentenanpassungsformel nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) eine Absenkung des Altersvorsorgeanteils (AVA) gegenüber dem Vorjahr angenommen (ich bitte um die Berechnung der aktuellen Rentenwerte 2019 entsprechend eines abgesenkten AVA auf die Höhe von 3, 2 sowie 1 Prozent), und welches Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2019 würde sich daraus jeweils ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 10. Mai 2019

Abweichend zu den in der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 veröffentlichten Werten liegen der Bundesregierung keine alternativen Ergebnisse zu Rentenwerten und Sicherungsniveaus vor. Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2019 besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

Rein rechnerisch bewirkt ein um ein Prozentpunkt geringerer Altersvorsorgeanteil eine Erhöhung des aktuellen Rentenwerts um rund 1,3 Prozent und infolge ein um rund 1,3 Prozent höheres Sicherungsniveau vor Steuern.

40. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie soll aus Sicht der Bundesregierung die Erhöhung des Grundbetrages für Arbeitnehmer in Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Rahmen des Gesetzentwurfs zum Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) finanziert werden?
41. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie kann die Bundesregierung durch ihren Gesetzentwurf zum Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG) sicherstellen, dass die Erhöhung des Grundbetrages für Arbeitnehmer in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nicht zu Lasten einer Kürzung des Steigerungsbetrages anderer Arbeitnehmer in der gleichen Einrichtung führen würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 7. Mai 2019**

Die Fragen 40 und 41 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskabinett hat am 13. März 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes beschlossen. Damit soll u. a. das monatliche Ausbildungsgeld, das die Bundesagentur für Arbeit im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bezahlt, von 67 Euro im ersten Jahr und 80 Euro im zweiten Jahr auf das einheitliche Niveau von 117 Euro pro Monat erhöht werden.

Diese Erhöhung hat Auswirkungen auf die Entlohnung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich der WfbM, weil der von den Werkstätten zu zahlende Grundbetrag an das Ausbildungsgeld gekoppelt ist (§ 221 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Das Arbeitsentgelt im Arbeitsbereich einer WfbM besteht aus einem von der Leistung unabhängigen, also für alle Beschäftigten einheitlichen Grundbetrag, der in Höhe des Ausbildungsgeldes zu zahlen ist, das die Bundesagentur für Arbeit während der Maßnahme im Berufsbildungsbereich zuletzt zahlt, sowie einem der jeweiligen Arbeitsleistung entsprechenden individuellen Steigerungsbetrag (§ 221 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Da das Ausbildungsgeld nach dem Gesetzentwurf ab 1. August 2019 monatlich 117 Euro beträgt, liegt der Grundbetrag des Arbeitsentgeltes ab diesem Zeitpunkt ebenfalls bei 117 Euro. Diese Koppelung besteht seit dem 1. August 1996 (Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts, § 54b des Schwerbehindertengesetzes) und ist in der Vergangenheit bereits mehrfach wirksam geworden (zuletzt zum 1. August 2016). Diese Regelung führt demnach dazu, dass die Löhne der Werkstattbeschäftigten, die nur den Grundbetrag erhalten, steigen. Das durchschnittlich bundesweit erwirtschaftete Arbeitsentgelt betrug im Jahr 2017 rund 214 Euro.

Das Arbeitsentgelt in den Werkstätten ist aus dem Arbeitsergebnis zu zahlen und somit aus dem, was die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich mit ihrer Arbeitsleistung erwirtschaften. Die Zahlung eines einheitlichen Grundbetrages an alle Werkstattbeschäftigten – unabhängig von der individuellen Arbeitsleistung – ist eine Verpflichtung der Werkstätten für behinderte Menschen.

An die Werkstätten für behinderte Menschen ist die fachliche Anforderung so gerichtet, dass sie wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben müssen, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können (§ 12 Absatz 3 der Werkstättenverordnung – WVO). Dazu müssen die Werkstätten entsprechende Aufträge akquirieren. Die Träger und ihre Einrichtungen müssen sich damit auseinandersetzen, wie sie zu höheren Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit kommen. Diese Verpflichtung der Werkstätten zu wirtschaftlichem Handeln wurde auch im Urteil des Bundessozialgerichtes vom 5. Juli 2018, B 8 SO 28/16 R bestätigt.

Das Arbeitsergebnis ist zunächst für die Zahlung von Arbeitsentgelten in Höhe des Grundbetrages für alle im Arbeitsbereich der Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen zu verwenden. Steigerungsbeträge an die leistungsstärkeren Beschäftigten sind in dem Maße möglich, in dem das Arbeitsergebnis die Zahlung weiterer Beträge zulässt. Eine Erhöhung des Grundbetrages kann je nach Arbeitsergebnis der Werkstatt nach den bestehenden Regelungen zu geringeren Steigerungsbeträgen führen.

- | | |
|---|---|
| 42. Abgeordneter
René Springer
(AfD) | Wie viele Altersrentner im Rentenbestand der Deutschen Rentenversicherung bezogen in den Jahren 2015 und 2016 absolut und relativ eine gesetzliche Rente unterhalb der durchschnittlichen Grundsicherungsschwelle (bitte insgesamt angeben sowie nach Geschlecht, alten und neuen Bundesländern –insgesamt –, deutsche und ausländische Staatsbürgerschaft differenzieren)? |
| 43. Abgeordneter
René Springer
(AfD) | Wie viele Altersrentner im Rentenbestand der Deutschen Rentenversicherung bezogen in den Jahren 2017 und 2018 absolut und relativ eine gesetzliche Rente unterhalb der durchschnittlichen Grundsicherungsschwelle (bitte insgesamt angeben sowie nach Geschlecht, alten und neuen Bundesländern –insgesamt –, deutsche und ausländische Staatsbürgerschaft differenzieren)? |

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse vom 9. Mai 2019

Die Fragen 42 und 43 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Beantwortung der Fragen wird auf die Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zurückgegriffen. Diese liegt aktuell bis zum Jahr 2017 vor. Da die Daten in dieser Statistik nur aggregiert vorliegen, ist eine Abgrenzung nach spitzen Zahlungsbeträgen nicht möglich. Hilfsweise wird daher auf Zahlungsbetragsklassen zurückgegriffen. Der durchschnittliche Bruttobedarf für Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen bewegte sich im Auswertungszeitraum zwischen 790 und 814 Euro. Für die Darstellung wurde daher auf Renten mit Zahlungsbeträgen unter 800 Euro abgestellt.

Altersrenten mit einem Zahlungsbetrag bis zu 800 Euro monatlich im Rentenbestand am 31.12. – absolut

	2015	2016	2017
Insgesamt	9.051.638	8.621.785	8.399.441
Männer	2.266.753	2.185.162	2.155.609
Frauen	6.784.885	6.436.623	6.243.832
alte Bundesländer	7.938.770	7.682.067	7.554.084
neue Bundesländer	1.112.868	939.718	845.357
Deutsche	7.602.113	7.176.873	6.949.021
ausländische Staatsbürgerschaft	1.433.864	1.430.813	1.437.147
staatenlos/unbekannt	15.661	14.099	13.273

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Altersrenten mit einem Zahlungsbetrag bis zu 800 Euro monatlich im Rentenbestand am 31.12. – relativ

	2015	2016	2017
Insgesamt	50,2%	47,6%	46,2%
Männer	28,2%	27,1%	26,6%
Frauen	67,9%	64,0%	61,9%
alte Bundesländer	54,8%	52,8%	51,8%
neue Bundesländer	31,5%	26,3%	23,6%
Deutsche	47,0%	44,2%	42,7%
ausländische Staatsbürgerschaft	79,5%	77,8%	76,8%
staatenlos/unbekannt	37,6%	34,1%	32,5%

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Es ist festzuhalten, dass allein aus der Höhe einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ein Rentenanspruch bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren entsteht und deshalb gerade bei geringen Renten oft auch Ansprüche in anderen (inländischen oder ausländischen) Sicherungssystemen bestehen können, über die jedoch in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen.

44. Abgeordnete
**Beate
Walter-Rosenheimer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel aus dem Bundeshaushalt und dem Europäischen Sozialfonds sowie aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2014 bis 2019 in Deutschland jeweils in die Finanzierung der Weiterbildungsberatung geflossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Mai 2019

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zur Finanzierung des BMBF-Infotelefon Weiterbildungsberatung in den Jahren 2014 bis 2019 rund 3,1 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt aufgewendet.

Im Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ) wurden in der ESF-Förderperiode für die Jahre 2015 bis 2018 für Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungen sowie erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen insgesamt 129,1 Mio. Euro aus Bundesmitteln und dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt. Eine getrennte finanzielle Ausweisung nur für die Weiterbildungsberatung ist nicht möglich. Für die ESF-Förderperiode der Jahre 2019 bis 2022 werden für die kombinierte Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung insgesamt 69,8 Mio. Euro aus Bundesmitteln und dem Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellt.

Generell gilt für die im Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) enthaltenen Programme, dass keines der ESF-Programme des Bundes explizit auf eine Weiterbildungsberatung ausgerichtet ist. Im Fokus der ESF-Programme des Bundes stehen zumeist bestimmte Zielgruppen, die durch gezielte Beratung und entsprechende Qualifizierung in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Die aus Beiträgen der Arbeitslosenversicherung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Projekt „Weiterbildungsberatung“ und das daraus entwickelte Projekt „Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB)“ unmittelbar kalkulierten Personalausgaben für die Jahre 2015 bis 2019 können der folgenden Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2014 liegen keine Daten vor.

Jahr	Mittel
2015	1,75 Mio. Euro
2016	1,81 Mio. Euro
2017	2,23 Mio. Euro
2018	2,35 Mio. Euro
2019	2,07 Mio. Euro (Planwert)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Darstellung bezieht sich allein auf die von der BA durchgeführten Projekte. Angaben zu den Mitteln für die Weiterbildungsberatung, die die BA als Teil des allgemeinen gesetzlichen Beratungsauftrags erbringt, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ein Überblick über die verwendeten Mittel der Bundesländer für die Weiterbildungsberatung liegen der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

45. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist die Nutzung des Laserzielmarkierers, mit dem die in Israel stationierten Bundeswehrdrohnen „Heron TP“ ausgestattet werden, um Ziele für Luftangriffe durch bemannte oder unbemannte Flugzeuge darzustellen, Bestandteil der Ausbildung von deutschen Soldatinnen und Soldaten an den israelischen Luftwaffenstützpunkten Tel Nof oder Ein Shemer (www.sueddeutsche.de/politik/bundeswehr-voellig-losgeloeset-1.4415420), und welche Details (z. B. zur Funktionsweise und zum Hersteller dieser Technologie) kennt die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 13. Mai 2019

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

46. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele scharfe Einsatzstarts zur Identifizierung und Begleitung von Luftfahrzeugen im Rahmen der Luftraumüberwachung und -sicherung flog die Luftwaffe gemeinsam mit ihren NATO-Partnern seit 2004 bis heute (30. April 2019) beim sogenannten Air Policing Baltikum und bei der sogenannten Verstärkung Air Policing Baltikum (bitte in Jahresscheiben aufführen), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Zahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. Mai 2019

Die Luftwaffe führte im oben genannten Zeitraum insgesamt 176 Einsatzstarts durch. Eine Aufschlüsselung in Jahresscheiben der Einsatzflüge der Luftwaffe sowie eine Übersicht zur Gesamtzahl aller NATO-Alarmstarts im Baltikum seit 2015 finden Sie in der Anlage.

Da diese Angaben seitens der NATO als Verschlussache „NATO RESTRICTED“ eingestuft sind, ist die Anlage als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen.* Die Gesamtzahlen der NATO-Alarmstarts für den Zeitraum 2004 bis 2014 liegen dem Bundesministerium der Verteidigung nicht vor.

Die Anzahl der in den zurückliegenden Jahren erforderlich gewordenen Einsatzflüge belegt die durchgängig hohe Relevanz der Fähigkeiten im Rahmen Air Policing Baltikum.

Aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung ist die Teilnahme an der „(Verstärkung) Air Policing Baltikum“ unter diesen Voraussetzungen auch in Zukunft notwendig.

47. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie oft wurden die mit der Industrie vereinbarten Fristen für die Instandsetzung von Bundeswehrfahrzeugen bzw. Panzern nicht eingehalten, und in welcher Höhe wurde Schadensersatz in solchen Fällen durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) gegenüber der Industrie geltend gemacht (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 15. Mai 2019

Die Fragestellung wurde in Abstimmung mit Ihrem Büro wie folgt konkretisiert:

„Wie oft wurden zwischen 2013 und 2018 die mit der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und der Rheinmetall AG sowie etwaiger Tochtergesellschaften der beiden vereinbarten Fristen für die Instandsetzung von Panzern bzw. gepanzerten Fahrzeugen nicht eingehalten und in welcher Höhe wurde Schadensersatz in solchen Fällen durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAINBW) gegenüber der Industrie geltend gemacht, und wenn nein, warum nicht?“

Als Panzer bzw. gepanzerte Fahrzeuge im Sinne der Fragestellung gelten in diesem Zusammenhang:

Kampfpanzer LEOPARD 2, Schützenpanzer MARDER, Geschütztes Transport-Kraftfahrzeug (GTK) BOXER inklusive des schweren geschützten Sanitäts-Kfz und Spähwagen FENNEK.

Grundsätzlich werden die planbaren Instandsetzungen der vorgenannten gepanzerten Bundeswehrfahrzeuge durch die HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH) gesteuert, soweit die jeweiligen Fahrzeuge in die Instandsetzungsverantwortung der HIL GmbH migriert

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

wurden. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Instandsetzung der Fahrzeuge auszuschreiben und zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere auch, zu prüfen, ob die festgelegten Durchlaufzeiten eingehalten werden.

Die Instandsetzung von Fahrzeugen, die nicht unter den Grundsatz der Planbarkeit fällt, wird durch die jeweilige Projektleitung im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) gesteuert. Dabei ist es unerheblich, ob die jeweiligen Fahrzeuge in der Instandsetzungsverantwortung der HIL GmbH sind.

Hiervon betroffen sind u. a. Fahrzeuge, die aus mandatierten Einsätzen zurückgeführt werden („Auslandsheimkehrer“) und/oder Unfallfahrzeuge sind. Für diese wird durch die Bundeswehr (BAAINBw) eine Bedarfsinstandsetzung bei der Industrie beauftragt. Der in solchen Fällen erforderliche Instandsetzungsumfang wird im Rahmen einer Befundung ermittelt; es gibt keine standardisierten, im Vorhinein festgesetzten Durchlaufzeiten für die Instandsetzung. Die Überwachung der mittels Befundung veranschlagten Instandsetzungszeit obliegt den jeweiligen Güteprüfstellen des Bundes.

Im Einzelnen ergibt sich für das Jahr 2018 folgender Sachstand:

Beim Schützenpanzer MARDER und Spähwagen FENNEK wurden keine Instandsetzungen durch den jeweiligen Projektleiter veranlasst.

Beim GTK BOXER beauftragte die Bundeswehr die Instandsetzung von zwei Fahrzeugen bei der Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und der Rheinmetall AG. Es kam zu keinen Verzögerungen.

Beim Kampfpanzer LEOPARD 2 wurden keine ausschließlichen Instandsetzungen durch den Projektleiter veranlasst. Die Instandsetzung der Panzer erfolgt aktuell im Rahmen der Umrüstung der Fahrzeuge auf den Rüststand A7V. Hierzu wurden insgesamt zwölf Kampfpanzer an die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG abgegeben.

Für die Jahre 2013 bis 2017 ergibt sich folgender Sachstand:

Für die Varianten des GTK BOXERs und des Spähwagens FENNEK sind keine Überschreitungen der Fristen bzw. Liefertermine bekannt und demzufolge auch keine Schadensersatzansprüche seitens des BAAINBw geltend gemacht worden.

Beim Schützenpanzer MARDER wurden im genannten Zeitraum insgesamt zehn Fahrzeuge zur Werksinstandsetzung zur Firma Rheinmetall Landsysteme GmbH (RLS) gesteuert. Hierbei handelte es sich um die Fahrzeuge, die nach der Rückkehr aus dem ISAF-Einsatz einer grundlegenden Instandsetzung bedurften. Hierfür war durch die RLS eine Dauer von 17 Wochen geplant. Bei der notwendigen Bedarfsinstandsetzung wurden auch erforderliche Nachrüstmaßnahmen durchgeführt, um eine mehrfache Zerlegung der Fahrzeuge zu vermeiden und damit Kosten zu reduzieren. Für diese kombinierten Maßnahmen betrug die tatsächliche durchschnittliche Laufzeit 37 Wochen. Es lässt sich anhand der vorliegenden Daten keine Trennung zwischen Instandsetzung und Nachrüstung herbeiführen. Daher wurden seitens des BAAINBw keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Beim Kampfpanzer LEOPARD 2 ergibt sich folgende Übersicht:

	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl der zur Instandsetzung gesteuerten Fahrzeuge	14	21	20	6	10
dabei Terminsetzung nicht eingehalten	2	5	2	0	0

Die Nichteinhaltung der in der Tabelle gelisteten neun Termine war dabei ausschließlich durch fehlende Beistellteile der Bundeswehr veranlasst. Somit lässt sich daraus kein Schadensersatzanspruch ableiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

48. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Meldung des Deutschen Wetterdienstes, welcher warnt, dass sich 2019 eine Dürre wie im vergangenen Jahr wiederholen oder sogar übertroffen werden könnte (www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2019/20190423_niederschlagsdefizite_2018_news.html?nn=495078), und welche politischen Vorsorgemaßnahmen und Strategien hat die Bundesregierung zur Bekämpfung der drohenden Dürre getroffen oder wird sie treffen, um die gesamtgesellschaftlichen Schäden aus dem letzten Jahr möglichst zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 13. Mai 2019

Durch den Klimawandel ist die Land- und Forstwirtschaft mit den Folgewirkungen zunehmender Wetterextreme konfrontiert. Für weitergehende Informationen im Hinblick auf die Vulnerabilität Deutschlands gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels wird auf den Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (Bundestagsdrucksache 18/7111) verwiesen.

Das extreme Niederschlagsdefizit aus dem Jahre 2018 konnte trotz teilweise überdurchschnittlicher Niederschläge der vergangenen Monate in vielen Regionen Deutschlands nicht ausgeglichen werden. Der Bodenspeicher ist vielfach geringer gefüllt als im Durchschnitt der Jahre. Allerdings ist eine gesicherte Prognose über einen längeren Zeitraum hinweg nicht möglich. Die in der Pressemitteilung des Deutschen Wetterdienstes getroffene Aussage, dass sich die Dürre des Jahres 2018 wiederholen oder sogar übertroffen werden könnte, wurde ausdrücklich daran geknüpft, dass das Szenario der „trockenen Witterung“ in den

kommenden Monaten eintreffen würde. Die zitierte Aussage in der Pressemitteilung ist somit keine Prognose, sondern ein „Was-Wäre-Wenn“-Szenario. Die weitere Witterungsentwicklung in den kommenden Monaten kann niemand voraussagen.

In erster Linie ist ein adäquates Risikomanagement gegen Wetterextreme eine ureigene unternehmerische Aufgabe der landwirtschaftlichen Unternehmen selbst. Dies schließt Anpassungen ihrer Wirtschaftsweisen ein. Aufgabe der Politik ist es, geeignete Rahmenbedingungen für Prävention und betriebliches Risikomanagement einschl. der Anpassungen zu gewährleisten. Finanzielle Hilfen des Staates, wie für die Landwirtschaft nach der Dürre 2018, müssen die Ausnahme bleiben.

Vor diesem Hintergrund prüfen Bund und Länder die Eignung von Mehrgefahrenversicherungen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wird hierzu zusammen mit den Ländern auf der nächsten Agrarministerkonferenz von Bund und Ländern einen Bericht mit konkreten Berechnungen der Kosten verschiedener Versicherungslösungen vorlegen.

Zur steuerlichen Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bei markt- und witterungsbedingten Gewinnschwankungen wurde die Tarifglättung in das Einkommensteuergesetz (§ 32c EStG) aufgenommen. Im Zuge des notwendigen beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission sind gesetzliche Anpassungen notwendig geworden, die jetzt im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 umgesetzt werden sollen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird die Europäische Kommission einen endgültigen Beschluss zur Genehmigung der Tarifglättung herbeiführen.

Insbesondere die Direktzahlungen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik dienen der Einkommenssicherung der Landwirtinnen und Landwirte und leisten damit einen Beitrag zur Risikoabsicherung in der Landwirtschaft.

Das BMEL hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie den Ländern eine Agenda zur Anpassung von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur an den Klimawandel erarbeitet, die auch auf die Vorbeugung gegen Wetterextreme abzielt. Ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Agenda wird gemeinsam mit den Ländern erarbeitet. Die Agenda zur Anpassung von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur an den Klimawandel basiert auf den Leitlinien, Zielen und Berichten der DAS und trägt zur Weiterentwicklung der Strategie bei. Entsprechend ist vorgesehen, die Agenda und die daraus folgenden Arbeiten in den kommenden Fortschrittsbericht der DAS (2020) zu integrieren.

Auch die geplante Ackerbaustrategie der Bundesregierung wird sich u. a. mit Fragen der Anpassung an den Klimawandel und der damit einhergehenden Witterungsextreme befassen. Die Weiterentwicklung von Pflanzenbausystemen, Fruchtfolgen, Pflanzenzüchtung und Agrartechnik spielen dabei eine besondere Rolle.

Der Bund hat in die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) die neue Maßnahmengruppe „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ eingebracht. Der Deutsche

Bundestag hat im Haushalt 2019 in der GAK zweckgebunden zusätzliche 25 Mio. Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren für Maßnahmen zur Bewältigung von Extremwetterfolgen und zur langfristigen Stabilisierung der Wälder beschlossen.

49. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche wissenschaftlichen Quellen stützt sich die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner bei ihrer Einschätzung, neue Gentechnikverfahren wie CRISPR/Cas seien notwendig, um weltweiten Hunger und Mangelernährung zu bekämpfen (vgl. Aussagen von Julia Klöckner im Interview mit der Berliner Morgenpost vom 18. April 2019)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Mai 2019**

Die Bundesministerin beschreibt im Interview mit der Berliner Morgenpost vom 18. April 2019 die Notwendigkeit von „Pflanzen, die resistent gegen Wetterkapriolen und den Klimawandel“ sind. Dafür ist die Pflanzenforschung von großer Bedeutung. Die Bundesministerin setzt „große Hoffnungen auf neue Züchtungsmethoden“. Aus ihrer Sicht kann man mit dem CRISPR-Verfahren „das Erbgut von Pflanzen gezielter und schneller positiv beeinflussen, als das durch klassische Züchtung geht“. Es gehe dabei um „Erntesicherung und den Einsatz von weniger Pflanzenschutzmitteln“.

Der wissenschaftliche Diskurs zum Einsatz von neuen molekularbiologischen Techniken (NMT) in der Landwirtschaft ist umfangreich und kontrovers. Einige Wissenschaftler prognostizieren, dass Genomeditionierung (Genome Editing) eine Ergänzung im Kampf gegen Hunger und Armut sein kann (z. B. New plant breeding technologies for food security; Zaidi et al. 2019, Science). In der Züchtungsforschung wird zur Entwicklung krankheitsresistenter Sorten bereits mit Genome Editing gearbeitet und einige Wissenschaftler sind der Ansicht, dass eine für die Umwelt nachhaltige Landwirtschaft von den Entwicklungen im Genome Editing profitieren wird (z. B. Genome editing for plant disease resistance: applications and perspectives; Yin & Qui, 2019 Philosophical Transactions of the Royal Society B).

50. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der in Deutschland und der EU zugelassenen (für den Import und den Anbau) marktreifen Sorten landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit trockenheits- und Salzresistenz, welche auf konventionellen Züchtungsverfahren basieren, im Verhältnis zu Sorten auf Basis alter und neuer Gentechnikverfahren (letztere im Sinne des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Mai 2019**

Zur Anzahl der in Deutschland und der EU zugelassenen trockenstress- bzw. salztoleranten Nutzpflanzensorten aus konventionellen Züchtungsverfahren liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Bisher wurde in der EU in einem Fall das Inverkehrbringen von Produkten, die aus einer gentechnisch veränderten Maissorte mit Trockenheits- oder Wassertoleranz bestehen, diese enthalten oder aus ihr hergestellt wurden, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des EU Parlaments und des Rats, ausgenommen des Anbaus, zugelassen (EU Register of authorised GMOs).

51. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Vorschläge hat die Bundesregierung auf EU-Ebene in die Diskussion um den noch ausstehenden delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost eingebracht, um zugesetzten Zucker in diesen Lebensmitteln zu reduzieren, und wann wird die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung den entsprechenden delegierten Rechtsakt vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Mai 2019**

Die Arbeiten am delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost stehen noch am Anfang. Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bislang eingebrachten Positionen zum Aufbau und zur Struktur des Rechtsakts sowie zu Höchstgehalten für Makronährstoffe inklusive Zucker wurden unter Berücksichtigung entsprechender Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Max Rubner-Instituts (MRI), der Länder sowie des Diätverbands erarbeitet.

Mit dem Ziel, die Menge an freiem bzw. zugesetztem Zucker in diesen Lebensmitteln entsprechend wissenschaftlicher Empfehlungen deutlich zu reduzieren, hat sich das BMEL für einen lebensmittelkategorienbezogenen Ansatz ausgesprochen statt eines pauschal erlaubten Höchstgehalts an Zucker über alle Lebensmittelkategorien hinweg. Vorschläge für eine genaue Ausgestaltung werden voraussichtlich in einer Task Force diskutiert werden, an der sich das BMEL beteiligen wird.

Informationen über einen konkreten Zeitplan für diesen delegierten Rechtsakt liegen dem BMEL nicht vor. Eine Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) steht noch aus, bevor vermutlich ab der zweiten Hälfte dieses Jahres konkretere Vorschläge für Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Getreidebeikost und andere Beikost erarbeitet werden können. Laut EU-Kommission ist geplant, diese Vorschläge zunächst der EFSA vorzulegen. Ob die Fertigstellung des delegierten Rechtsakts vor Ende des Jahres 2020 gelingen kann, ist daher unklar.

52. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung derzeit bzw. in naher Zukunft beim Thema Maissirup, der laut einer aktuellen Studie des Weill Cornell Medical College (New York/USA) in Verdacht steht, das Wachstum von Darmpolypen zu fördern (vgl. www.scinexx.de/news/darmkrebs-durch-zuckerhaltige-softdrinks/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 9. Mai 2019**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt die Ergebnisse der Studie des Weill Cornell Medical College (New York/USA) zum Anlass, den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse einer vertieften Überprüfung zu unterziehen und eine gesundheitliche Risikobewertung und ggf. Forschungsaktivitäten zu beauftragen:

1. Das BMEL hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Max Rubner-Institut (MRI) beauftragt, die o. g. Studie methodisch und inhaltlich zu bewerten. Dabei soll insbesondere die Plausibilität der aufgestellten Hypothese, dass Maissirup (Fruktose-Glukose-Sirup) das Wachstum von Krebs im Darm fördern kann sowie das gesundheitliche Risiko, das sich daraus für den Menschen ergibt, bewertet werden.
2. Das BfR und das MRI wurden außerdem gebeten, auf der Basis der verfügbaren Evidenz Vorschläge für weiterführende Studien zur Überprüfung der Studienhypothese (sofern diese plausibel erscheint) und zur Übertragbarkeit auf den Menschen abzuleiten.
3. Parallel dazu wurden das BfR und das MRI gebeten, mithilfe der zur Verfügung stehenden Datenbanken die Verwendungshäufigkeit von Fruktose-Glukose-Sirup in Lebensmitteln auf dem deutschen Markt zu ermitteln.

4. Schließlich hat das BMEL veranlasst, dass das im Rahmen der Nationalen Reduktionsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten geplante Monitoring zur Verwendung von Süßungsmitteln um Fruktose-Glukose-Sirup erweitert wird, so dass ein eventueller zeitlicher Trend der Verwendung von Fruktose-Glukose-Sirup ermittelt werden kann.
 5. Das BMEL wird sich dafür einsetzen, dass anhand der Bewertung und Handlungsempfehlungen von BfR und MRI sowie auf Basis der Erkenntnisse über die Verwendungshäufigkeit von Fruktose-Glukose-Sirup in Lebensmitteln auf dem deutschen Markt ggf. sachgerechte weitere Forschungsprojekte initiiert werden, um der in der o. g. Studie aufgestellten Hypothese nachzugehen.
53. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die Verdopplung der Lebensmittelwarnungen bzw. -rückrufe seit dem Jahr 2013 (vgl. Tagesspiegel vom 5. April 2019 „Lebensmittelrückrufe haben sich seit 2013 verdoppelt“), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, insbesondere in Bezug auf die aus meiner Sicht damit indizierten internen Kontrollmängel bei den vorrangig verantwortlichen Lebensmittelunternehmen hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit auf den vor Inverkehrbringen und Verkauf der Produkte vorgelagerten Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen (Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Hans-Joachim Fuchtel****vom 6. Mai 2019**

Bei den im zentralen Internetportal www.lebensmittelwarnung.de durch die zuständigen Landesbehörden eingestellten Mitteilungen handelt es sich ganz überwiegend um amtliche Hinweise der Öffentlichkeit auf private Informationen oder Rücknahme- bzw. Rückrufaktionen durch die Lebensmittelunternehmer selbst (vgl. § 40 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – LFGB).

Die Regelung des § 40 Absatz 2 LFGB korreliert mit der Vorschrift des Artikels 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, wonach Lebensmittelunternehmer unverzüglich Rücknahme- oder Rückrufaktionen einleiten, sobald sie Grund zu der Annahme haben, dass ein Lebensmittel den Anforderungen der Lebensmittelsicherheit nicht entsprechen könnte. Die Hygieneanforderungen, die von den Lebensmittelunternehmen auf allen Stufen der Lebensmittelkette einzuhalten sind, sind EU-einheitlich geregelt. Der Lebensmittelunternehmer trägt die primäre rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit. Nur sichere Lebensmittel dürfen in Verkehr gebracht werden. Die gestiegene Anzahl der Lebensmittelrückrufe belegt, dass die Lebensmittelunternehmer ihrer Verantwortung Rechnung tragen. Dass die Zahl der Meldungen auf dem Portal www.lebensmittelwarnung.de seit

2013 angestiegen ist, ist nach Einschätzung der Bundesregierung in erster Linie auf eine verbesserte interne Qualitätssicherung, eine größere Kundenorientierung und die in den letzten Jahren gestiegene Bereitschaft der Unternehmen zu aktiver Transparenz zurückzuführen.

54. Abgeordneter
**Paul Viktor
Podolay**
(AfD)

Wie verhält sich die Bundesregierung dazu, dass die Deutsche Diabetes Gesellschaft die Teilnahme am Begleitgremium zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) abgelehnt hat (www.deutsche-diabetes-gesellschaft.de/presse/ddg-pressemeldungen/meldungen-detailansicht/article/deutsche-diabetes-gesellschaft-lehnt-teilnahme-am-begleitgremium-zur-nationalen-reduktionsstrategie.html), und sind der Bundesregierung weitere Verbände bekannt, die ihre Teilnahme abgelehnt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 6. Mai 2019**

Bei der Umsetzung der Nationalen Reduktions- und Innovationstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten ist es der Bundesregierung ein großes Anliegen, die Maßnahmen mit einem wissenschaftlich fundierten Monitoring eng zu begleiten und den gesamten Prozess für die Öffentlichkeit transparent darzustellen. Die Einladung zur Teilnahme am Begleitgremium zur Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie war aus diesem Grund neben der Wissenschaft, weiteren Bundesressorts und den Bundesländern auch an Verbände mit Gesundheits- und Verbraucherschutz sowie an verschiedene Wirtschaftsverbände gerichtet.

Externe Beteiligung – insbesondere von Experten und Fachgesellschaften – ist aus Sicht der Bundesregierung wichtig und besonders wertvoll. Die Türen zur Teilnahme am Begleitgremium stehen auch der Deutschen Diabetes Gesellschaft weiterhin offen.

Der Bundesregierung sind keine weiteren Verbände bekannt, die ihre Teilnahme am Begleitgremium abgelehnt haben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

55. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)

Würde die Bundesregierung es für sinnvoll erachten, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der nationalen Präventionskonferenz und zur Umsetzung der Aussage des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD (Rn. 4706, S. 101), weitere Schwerpunkte in der Prävention chronischer Erkrankungen zu setzen zu wollen, für präventive Aufklärungs-Spots regelmäßig und zu optimalen Sendezeiten kostenfreie Werbe- und Sendezeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zur Verfügung zu stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 13. Mai 2019**

Die Geschäftsstelle der Nationalen Präventionskonferenz ist nach § 20e Absatz 1 Satz 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) angesiedelt. Die BZgA ist nicht Geschäftsführerin der Nationalen Präventionskonferenz. Im Rahmen ihrer Aufgabe der gesundheitlichen Aufklärung kann die BZgA, wie in der Vergangenheit geschehen, dem Rundfunk für geeignete Themen und Zielgruppen sendetaugliche Aufklärungsspots zur Verfügung stellen, mit der Bitte um Ausstrahlung auf reichweitenstarken Sendeplätzen. Der Bund darf und kann jedoch keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des Rundfunks nehmen und der BZgA „kostenfreie Werbe- und Sendezeit zur Verfügung stellen“. Aufgrund des veränderten Nutzerverhaltens, der Entwicklung der digitalen Medien und der Verbreitungswege im Internet unterstützt die Bundesregierung den Weg der BZgA, verstärkt die von ihr produzierten Erklärfilme auf ihren thematischen Webseiten sowie auf Social-Media-Kanälen zu verbreiten und interaktive Formate zu bedienen.

56. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die in der Statuskonferenz „Prävention nicht übertragbarer Krankheiten – der WHO-Aktionsplan und seine Umsetzung in Deutschland“ festgestellten Missstände, dass die einzelnen Ziele zur Prävention und Kontrolle nicht übertragbarer chronischer Krankheiten trotz der Unterstützung des WHO-Aktionsplanes durch die Bundesregierung in Deutschland noch keine durchdringende Umsetzung in der Fachwelt gefunden hat (BVPg, Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e. V., Statusbericht 2018, Dokumentation der Statuskonferenz „Prävention nichtübertragbarer Krankheiten – der WHO-Aktionsplan und seine Umsetzung in Deutschland“, Dr. Beate Grossmann, Berlin, 10. Dezember 2018, S. 3, www.bvpraevention.de)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 13. Mai 2019**

Bei der in der Fragestellung genannten Statuskonferenz der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e. V. (BVPG) am 10. Dezember 2018 wurden eingangs die Ergebnisse der BVPG-Mitgliederbefragung zum Thema „Nichtübertragbare chronische Krankheiten (NCDs)“ vorgestellt. Dabei gab ein Großteil der 64 teilnehmenden Organisationen an, dass Prävention von NCDs zu den Aufgaben ihrer Organisation gehöre. Der „Global Action Plan for the Prevention and Control of NCD 2013-2020 (GAP)“ der WHO sei jedoch lediglich bei 60 Prozent der Organisationen bekannt. Auch die einzelnen Ziele des GAP erfahren den Ergebnissen der BVPG-Mitgliederbefragung zufolge noch keine durchdringende Umsetzung in der Fachwelt.

Daher tragen aus Sicht der Bundesregierung Veranstaltungen wie die Statuskonferenz der BVPG dazu bei, den WHO-Aktionsplan in Fachkreisen noch bekannter zu machen und somit auch seine Umsetzung zu fördern.

Die Bundesregierung unterstützt den WHO-Aktionsplan und setzt sich für die bundesweite Umsetzung der dort genannten Ziele ein. Hier bildet das Präventionsgesetz einen wichtigen Ansatzpunkt. Die von der Nationalen Präventionskonferenz verabschiedeten Bundesrahmenempfehlungen stellen dabei die zentralen Themenfelder der Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere Bewegungsförderung, Ernährungsverhalten sowie Reduktion des Alkohol- und Tabakkonsums, heraus. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode sieht vor, auf Grundlage des von der Nationalen Präventionskonferenz vorzulegenden Präventionsberichtes Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes vorzulegen.

Darüber hinaus unternimmt die Bundesregierung zur Erreichung der Ziele des WHO-Aktionsplans weitere Anstrengungen zur Eindämmung zentraler Risikofaktoren, die auf die Entstehung von nichtübertragbaren Krankheiten einen maßgeblichen Einfluss haben. Beispiele hierfür sind der Nationale Aktionsplan „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“, die Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten sowie krankheitsübergreifende und -spezifische Maßnahmen und Initiativen bspw. in den Handlungsfeldern Alkohol- und Tabakkonsum, Krebs und Diabetes.

57. Abgeordnete

**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung möglich, dass nach Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) in den Verträgen nach § 125 Absatz 2 Nummer 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Regelungen vereinbart werden, nach denen es für Heilmittelerbringer möglich sein wird, eine Zulassung nur für Hausbesuche zu erhalten, ohne eigene Praxisräume vorweisen zu müssen, wie es beispielsweise in Bayern eine Zeit lang möglich war (vgl. Rahmenvertrag über die Durchführung von Behandlungen in Massageeinrichtungen, medizinischen Badebetrieben und krankengymnastischen Einrichtungen (RV-MBK) vom 1. Juli 1976 i. d. F. vom 18. März 2015, redaktionell überarbeitet am 5. Oktober 2017, S. 6 und S. 24), und wenn ja, welche Bedingungen müsste eine solche Sonderzulassung nach Ansicht der Bundesregierung erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2019

Gemäß § 124 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen Heilmittel an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden, die über eine Praxisausstattung verfügen, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet. Dieser auch nach Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes geltenden Vorgabe würde eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung nicht entsprechen.

58. Abgeordneter

Dr. Rainer Kraft
(AfD)

Was unternimmt die Bundesregierung gegen die globale, von Experten der UN-Sonderversammlung zur Antibiotikaresistenz im September 2016 prognostizierte Verzehnfachung der Todesopfer durch antibiotikaresistente Keime bis 2050 (www.arte.tv/de/videos/072494-000-A/resistance-fighters/), und wie sehen die nationalen Maßnahmen im Detail aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2019

Die Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen ist von hoher Priorität für die Bundesregierung. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden in der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie „DART 2020“ gebündelt. Sie wurde im Jahr 2015 gemeinsam durch die Bundesministerien für Gesundheit, Ernährung und Landwirtschaft sowie Bildung und Forschung erarbeitet und durch das Bundeskabinett verabschiedet.

Schwerpunkte der DART 2020 sind die Verbesserung des sachgerechten Einsatzes von Antibiotika, die Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung und des medizinischen Personals, die Verbesserung der Infektionsprävention, der Ausbau der Monitoring- und Surveillancesysteme zu

Antibiotika-Resistenzen und zum Antibiotika-Verbrauch sowie die Unterstützung von Forschung und Entwicklung. Die DART 2020 folgt dem „One Health-Ansatz“, d. h. sie adressiert Human- und Veterinärmedizin sowie Landwirtschaft und Umwelt gleichermaßen.

Konkrete Maßnahmen im Bereich der Humanmedizin umfassen beispielsweise die Unterstützung der medizinischen Einrichtungen bei der Erfüllung der Anforderungen an die Ausstattung mit Hygienefachpersonal durch das Hygieneförderprogramm. Die im Jahr 2016 erfolgte Ausweitung auf den Bereich der Infektiologie dient auch der Stärkung des sachgerechten Einsatzes von Antibiotika. Weiterhin wurden die Meldepflichten für resistente Erreger ausgeweitet und Förderschwerpunkte zu Antibiotika-Resistenzen und nosokomialen Infektionen eingerichtet.

Neben Maßnahmen auf nationaler Ebene liegt ein wichtiger Schwerpunkt der DART 2020 auf der internationalen Zusammenarbeit. Deutschland hat das Thema Antibiotika-Resistenzen im Rahmen seiner G7- und G20-Präsidentschaften auf die Agenda gesetzt. Weitreichende Verpflichtungen unterstützen die zeitnahe Umsetzung des Globalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen, der im Jahr 2015 durch die Weltgesundheitsversammlung verabschiedet wurde. Daneben unterstützt Deutschland Partnerländer vorwiegend in Afrika und Südostasien beim Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung von Antibiotika-Resistenzen.

Eine umfassende Darstellung des aktuellen Stands der Umsetzung der DART 2020 erfolgt in den jährlich anlässlich der Weltgesundheitsversammlung im Mai veröffentlichten Zwischenberichten. Zuletzt wurde 2018 der dritte Zwischenbericht veröffentlicht, derzeit wird der vierte Zwischenbericht erstellt.

Alle Berichte sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar: www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/antibiotika-resistenzen/antibiotika-resistenzstrategie.html.

59. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele zusätzliche Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die hohen Temperaturen im Sommer 2018 verstorben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/5131), und welche Menschen sind hier vornehmlich betroffen gewesen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 9. Mai 2019

Der Bundesregierung liegen die Zahlen zur hitzebedingten Mortalität für den Sommer 2018 auf Bundesebene voraussichtlich Ende 2020 vor, da die durch die Landesämter der Länder erhobenen Daten zur Todesursache immer erst mit zeitlicher Verzögerung auf Bundesebene zur Verfügung stehen.

60. Abgeordneter
**Paul Viktor
Podolay**
(AfD)

Plant die Bundesregierung abweichend von dem in § 10 Absatz 1 der Vereinbarung zur Finanzierung der Telematikinfrastrukturvereinbarung benannten Neuverhandlungszeitpunkt im April 2021 in absehbarer Zeit eine Erhöhung der Kostenpauschalen, da die in der TI-Finanzierungsvereinbarung enthaltenen Kostenpauschalen für die in § 291a Absatz 7 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgezählten Kostenfaktoren nicht ausreichen (www.aerzteblatt.de/nachrichten/100536/Tele%C2%ADma%C2%ADtik%C2%ADinfra%C2%ADstruk%C2%ADtur-Musterklage-wegen-Konnektorkosten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Mai 2019**

Bei der angesprochenen Finanzierungsvereinbarung handelt es sich um die zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen geschlossene Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gemäß § 291a Absatz 7 Satz 5 SGB V sowie zur Abbildung nutzungsbezogener Zuschläge gemäß § 291a Absatz 7b Satz 3 SGB V (als Anlage 32 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte vom 14. Dezember 2017 in der Fassung vom 19. September 2018). Diese Vereinbarung enthält in § 10 Absatz 1 Satz 2 die Einigung der Vertragspartner auf den angesprochenen Zeitpunkt April 2021, zu dem spätestens erneute Verhandlungen aufgenommen werden sollen. In den Absätzen 2, 2a und 3 haben sich die Vertragspartner zudem darauf geeinigt, unter welchen Umständen die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung oder Ergänzung der Vereinbarung aufzunehmen haben.

Die Höhe der Erstattungen ist Vereinbarungsgegenstand und damit ausschließlich in der Hand der Vertragspartner.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

61. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist nach jetzigem Planungsstand eine Ertüchtigung der bereits bestehenden Strecke der B 35 zwischen Bruchsal und Bretten vorgesehen (<https://bnn.de/lokales/bruchsal/baustelle-im-mai-b35-wird-schon-wieder-zum-engpass>), oder wird es stattdessen eine neue Trasse als Ortsumfahrung (B 35 Ost) geben (bitte aufgeschlüsselt nach konkreten Baumaßnahmen, Planungsständen, Lärm- und Umweltschutz und finanziellen Aufwand angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Mai 2019**

Auf der B 35 zwischen Bruchsal und Bretten werden derzeit verschiedene Erhaltungsmaßnahmen ausgeführt beziehungsweise in Vorbereitung:

- Seit Anfang August 2018 wird zwischen Gondelsheim-Süd und Gondelsheim-Nord eine Lärmschutzwand entlang der B 35 mit rund 1,6 km Länge gebaut. Gleichzeitig werden fünf Brückenbauwerke saniert. Die Baumaßnahme soll Ende Juli 2019 abgeschlossen werden. Die Baukosten betragen rund 7,2 Mio. Euro.
- Ab Ende Mai 2019 wird die Fahrbahn der B 35 zwischen der Kreuzung B 35/B 3 in Bruchsal und der Kreuzung B 35/L 618 bei Heidelberg auf einer Länge von rund 3,2 km erneuert. Die Maßnahme wird rund zwei Monate dauern. Die Baukosten betragen rund 5 Mio. Euro.
- Ab August 2019 soll voraussichtlich die Fahrbahn der B 35 zwischen Gondelsheim-Nord und der Kreuzung B 35/B 293 auf einer Länge von rund 2,2 km erneuert werden. Auf einer Länge von rund 1,8 km wird dabei ein lärmarmere Asphalt eingebaut. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich rund drei bis vier Monate. Die Baukosten betragen rund 2,2 Mio. Euro.

Die Bedarfsplanmaßnahme B 35 Ortsumfahrung Bruchsal-Ost befindet sich in einem sehr frühen Planungsstadium.

Die Erhaltungsmaßnahmen auf der B 35 zwischen Bruchsal und Bretten werden bedarfsgerecht und unabhängig von einer späteren Ortsumfahrung von Bruchsal durchgeführt.

- | | |
|--|--|
| 62. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD) | Mit welchen konkreten Investitionen treibt die Bundesregierung urbane Luftverkehrstechnologie (Urban Air Mobility) voran (www.heise.de/newsticker/meldung/Fuer-fliegende-Autos-NASA-testet-forscheren-Autopiloten-4409888.html)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Mai 2019**

Das BMVI hat einen Förderaufruf gestartet, richtet eine Koordinierungsstelle für Drohnentestfelder ein und wird einen Aktionsplan erarbeiten, der die Maßnahmen zur Stärkung innovativer Luftfahrtanwendungen bündelt.

Das Förderprogramm des BMVI hat ein Volumen von 15 Mio. Euro und läuft über vier Jahre. Zusätzlich unterstützt das BMVI mit weiteren finanziellen Mitteln Projekte sowie Studien, die noch in diesem Jahr realisiert werden können. Ziel des Aktionsplans, der in den kommenden Monaten erarbeitet wird, ist ein Gesamtkonzept für saubere, sichere und effiziente unbemannte Luftfahrt.

63. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welches von der Bundesregierung vorangetriebene Konzept steht dem von der NASA entwickelten Gesamtkonzept entgegen (www.heise.de/newsticker/meldung/Fuer-fliegende-Autos-NASA-testet-forscheren-Autopiloten-4409888.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 10. Mai 2019**

Konflikte mit internationalen Gremien und Interessen sind nicht ersichtlich.

64. Abgeordnete
Brigitte Freihold
(DIE LINKE.)
- Welchen rechtlichen Handlungsspielraum sieht die Bundesregierung für eine Erweiterung der nach einem Treibstoffschnellablass ziviler und militärischer Luftfahrzeuge an das Luftfahrt-Bundesamt zu übermittelnden Parameter um Uhrzeit, Dauer und Route des Ablasses sowie meteorologische Daten (bitte unter detailliertem Verweis auf Rechtsquellen begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Mai 2019**

Die Meldepflichten für bestimmte Ereignisse in der Luftfahrt sowie der Umfang der Meldepflicht und der zur Meldung verpflichtete Personenkreis sind insbesondere in der Verordnung (EU) 2018/1139¹, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014² und in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018³ geregelt.

Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018 handelt es sich beim „Kraftstoff-Notablass“ um ein meldepflichtiges Ereignis im Zusammenhang mit Flugsicherungsdiensten und -einrichtungen. Die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 regelt, dass die Informationen nur zur Erhöhung der Sicherheit im Luftverkehr genutzt werden dürfen und die Ereignismeldungen einen besonderen Schutz genießen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 ist nicht vorgesehen, dass die Meldepflichtigen Angaben über die Dauer, die Route oder meteorologische Daten aufzuzeichnen oder zu übermitteln haben.

Vor diesem Hintergrund besteht auf nationaler Ebene kein rechtlicher Handlungsspielraum für eine Erweiterung der nach einem Treibstoffschnellablass zu meldenden Angaben um die in der Frage genannten Parameter.

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/1139 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit.

² VERORDNUNG (EU) Nr. 376/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt.

³ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1018 DER KOMMISSION vom 29. Juni 2015 zur Festlegung einer Liste zur Einstufung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates meldepflichtig sind.

Um Transparenz in Bezug auf die Ereignismeldungen „Kraftstoff-Notablässe“ zu schaffen, werden die bei der Deutschen Flugsicherung GmbH, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) vorliegenden Informationen seit dem 19. September 2018 auf der Website des LBA veröffentlicht.

65. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Um wie viel Prozent sind die Baukosten bei Gewerken der Deutschen Bahn AG (bitte für Tunnel, Gleis-, und Oberleitungsbau getrennt darstellen) in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich pro Jahr gestiegen (Hinweis: Im Bereich der Bahnbrücken ist der Quadratmeterpreis zwischen 2015 und 2017 laut uns vorliegenden Unterlagen der Deutschen Bahn AG in zwei Jahren um insgesamt 53 Prozent gestiegen), und wie beurteilt die Bundesregierung meinen Vorschlag, Investitionen in den Neu-/Ausbau von Bundesstraßen zurückzufahren, um dämpfend auf die Preissteigerung im Baugewerbe einzuwirken und die Kapazitäten der hoch ausgelasteten Bauindustrie vermehrt dem Neu-/Ausbau sowie der Sanierung dem Bahnbereich zugutekommen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 15. Mai 2019

Anlagenklasse/Programm:	2017	2018	2019
Gleise	1,6 %	1,4 %	1,4 %
Oberleitung	12,0 %	8,0 %	5,0 %
Tunnel	5,0 %	5,0 %	4,0 %

(Quelle: DB Netz AG)

Auf Grundlage des Bundesverkehrswegeplans werden die Entwürfe der Bedarfspläne für die einzelnen Verkehrsträger aufgestellt und im Bundeskabinett beschlossen. Als Anlage der jeweiligen Ausbaugesetze werden die Bedarfsplanentwürfe anschließend in den Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem verbindlich beschlossen. Die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfspläne sind es, die abschließend festlegen, welche Infrastrukturprojekte in welcher Dringlichkeit geplant und aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollen.

66. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Kosten für Betrieb bzw. Instandhaltung von Radwegen (wie etwa Radschnellwegen oder Radwegen an Bundesfern- oder Bundeswasserstraßen) an Bundesstraßen pro Kilometer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Mai 2019**

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Radwegeinfrastruktur fallen sehr unterschiedlich aus. Im Rahmen einer derzeit laufenden Studie wird versucht, über Ableitungen aus Befragungen der Kommunen und Länder Näherungswerte zu bilden. So werden z. B. in der Nutzen-Kosten-Analyse des Projekts Radschnellverbindungen in Hessen Unterhaltskosten i. H. v. 2,5 Prozent der Baukosten angesetzt. Damit werden die Unterhaltskosten für Radschnellwege (Regelbreite von mindestens 3 m, mitunter 4 m) jährlich auf 25 000 Euro/km geschätzt. Dieser Ansatz beinhaltet Kosten für kleinere bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie den betrieblichen Unterhalt (Winterdienst, Kontrolle, Reinigung u. Ä.). Überträgt man diesen Ansatz auf Radwege in der Baulast der Kommunen und Länder, ergeben sich für diese Werte 10 000 Euro/km.

Die Unterhaltskosten für Radwege an Bundesstraßen unterscheiden sich nicht von denen für die übrigen Radwege.

67. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Bundesländern laufen Enteignungsverfahren zum Zwecke des Straßenbaus nach § 19 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – (bitte mit Angabe der Anzahl der Verfahren pro betreffendes Bundesland)?
68. Abgeordneter
Sven-Christian Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesautobahnen und welche Bundesstraßen betreffen die Enteignungsverfahren zum Zwecke des Straßenbaus nach § 19 FStrG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. Mai 2019**

Die Fragen 67 und 68 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesfernstraßen werden von den Ländern im Auftrage des Bundes verwaltet. Nach § 19 FStrG haben diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 Absatz 1 FStrG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Im Übrigen gelten die für öffentliche Straßen geltenden Enteignungsgesetze der Länder.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) verfügt über keine entsprechenden Verfahrensstatistiken. Zur Beantwortung der Frage haben die Länder laufende Enteignungsverfahren gemeldet (siehe Tabelle). Die Differenz der genannten Enteignungsverfahren zu der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 201 auf Bundestagsdrucksache 19/9692 vom 17. April 2019 resultiert daraus, dass im Rahmen der ersten Abfrage einige Länder keine Angaben gemacht haben:

Laufende Enteignungsverfahren nach § 19 FStrG				
Bundesland	Anzahl Verfahren an Bundesautobahnen	betroffene BAB	Anzahl Verfahren an Bundesstraßen	betroffene Bundesstraße
BB – Brandenburg	1	A 10	18	B 189 (3), B 122, B 5, B 102, B 1 (3), B 112 (4), B 96 (2), B 96a (3)
BE – Berlin	3	A 113 (1), A 100 (2)	0	–
BW – Baden-Württemberg	7	A 6 und A 8	4	B 27 (2), B 286, B 299, B 304
BY – Bayern	6	A 3 (3), A 6, A 8, A 94	5	B 27 (2), B 286, B 299, B 304
HB – Bremen	0	–	0	–
HE – Hessen	2	A 44	2	B 44
HH – Hamburg	0	–	0	–
MV – Mecklenburg-Vorpommern	0	–	1	B 191
NI – Niedersachsen	16	A 1, A 2, A 7, A 33	16	B 1, B 4, B 64/447, B 27, B 211, B 214, B 51n, B 247
NW – Nordrhein-Westfalen	17	A 1 (2), A 4 (1), A 40 (2), A 61 (3), A 448 (9)	1	B 265
RP – Rheinland-Pfalz	1	A 65	1	B 47
SL – Saarland	0	–	0	–
SN – Sachsen	43	A 4, A 13, A 14, A 17, A 38, A 72	18	B 6, B 95, B 96, B 98, B 107, B 170, B 173, B 174, B 186, B 283
SH – Schleswig-Holstein	1	A 23	2	B 206, B 208
ST – Sachsen-Anhalt	11	A 14	24	B 2n, B 71, B 80, B 88, B 91, B 176, B 180n, B 187, B 246a
TH – Thüringen	0	–	0	–
Summe	108		92	

69. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Tunnelbauaktivitäten bei Stuttgart 21 in den letzten sechs Monaten neue technische Probleme aufgetreten (bitte auch angeben, ob es zu zeitlichen Verzögerungen deswegen kommt), und auf welchen Betrag belaufen sich die aktuellen Kostenschätzungen für das Projekt Stuttgart 21?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. Mai 2019**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind in den letzten sechs Monaten keine neuen technischen Herausforderungen aufgetreten.

Für Stuttgart 21 hat der Aufsichtsrat der DB AG am 26. Januar 2018 einen Gesamtwertumfang in Höhe von 7,705 Mrd. Euro sowie als Risikovorsorge einen Finanzierungsrahmen in Höhe von 8,2 Mrd. Euro genehmigt. Die Kostenprognose für Stuttgart 21 befindet sich nach Aussage der DB AG innerhalb des genehmigten Rahmens.

70. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind mittlerweile Hardware-Nachrüstungen für die Stickoxid-Behandlung bei Pkw, schweren Kommunalfahrzeugen und Lieferfahrzeugen durch das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt worden, und wie viel Geld ist bisher aus den bestehenden Förderprogrammen für technische Nachrüstungen abgeflossen (www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Strasse/Hardware-Nachruestungen/hardware-nachruestung.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Mai 2019**

Hersteller von Nachrüstungssystemen im Pkw-Bereich haben bereits Anträge auf Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) gestellt. Diese Antragsunterlagen sind jedoch noch nicht vollständig und konnten daher vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) noch nicht genehmigt werden. Einzelne Hersteller von Nachrüstungssystemen haben angekündigt, marktreife Nachrüstsyste voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte anbieten zu wollen.

Im Bereich der Förderung von Hardware-Nachrüstungen im Öffentlichen Personennahverkehr wurden auf Grundlage der alten Förderrichtlinie Zuwendungen in Höhe von 4,6 Mio. Euro bewilligt. Das beantragte Fördervolumen nach der neuen Förderrichtlinie liegt derzeit bei 19 Mio. Euro. Bewilligt sind davon bisher 6,9 Mio. Euro. Für die Nachrüstung von Dieselnbussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im öffentlichen Personennahverkehr existieren bereits NO_x-Minderungssysteme mit ABE. Mit dem Beginn des Mittelabflusses ist daher in Kürze zu rechnen.

Aktuell gibt es für schwere Kommunalfahrzeuge sowie leichte und schwere Handwerker- und Lieferfahrzeuge noch keine ABE, da bisher kein Antrag von den Herstellern eingereicht wurde. Daher konnte das KBA noch kein System genehmigen. In der Folge sind hier keine Förderanträge abschließend beschieden worden. Voraussetzung ist der Einbau eines genehmigten Nachrüstsystems zur Stickoxidminderung.

71. Abgeordnete
Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Fahrt eines Schiffes von einem deutschen Hafen in die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) nach Auffassung der Bundesregierung eine nationale Fahrt oder eine internationale Fahrt, und wie verhält sich die deutsche Einordnung zur betreffenden Verfahrensweise in den Nachbarstaaten an der Nord- und Ostsee?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Mai 2019**

Nach den einschlägigen internationalen Abkommen, deren Vertragsparteien auch die Nachbarstaaten an der Nord- und Ostsee sind, gilt grundsätzlich, dass das reine Befahren der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) keinerlei Auswirkung auf die Einordnung nationale/internationale Fahrt hat. Entscheidend für die Einordnung ist der endgültige Zielhafen des Schiffes.

72. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf wieviel Kilometer summieren sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Schienenwege mit weniger als 2 000 Fahrgästen pro Tag im Bundesland Brandenburg, die der Bundesnetzagentur zufolge nicht mit mindestens 100 Mbits/s versorgt werden sollen (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/DrahtloserNetzzugang/Mobilfunk2020/20181126_Entscheidungen_III_IV.pdf__blob=publicationFile&v=1), und welche Strecken in Brandenburg sind konkret davon betroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. Mai 2019**

Die benötigten Daten werden zurzeit innerhalb der Bundesverwaltung und bei der Deutschen Bahn AG auf Grundlage der Ziffer III.4.9, der Tz. 397 ff. und den Anlagen 6 und 7 der zitierten Entscheidung der Bundesnetzagentur zusammengetragen. Dies ist in der für die Beantwortung von parlamentarischen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Die Bundesregierung wird die angefragten Daten nachreichen.*

* Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/11515.

73. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele grenzüberschreitende Eisenbahnstrecken in die Nachbarländer der Bundesrepublik Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Betrieb (bitte nach Personen- und Güterverkehr aufschlüsseln), und wie viele davon sind elektrifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Mai 2019**

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG (DB AG) gibt es im deutschen Schienennetz 61 Grenzübergänge mit einem Anschluss an das Netz eines Nachbarlandes. 54 Strecken mit Grenzübergängen werden von der DB Netz AG betrieben und sieben durch andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU). 27 Strecken mit Grenzübergängen sind elektrifiziert und 34 nicht elektrifiziert.

Eine Aufschlüsselung der Strecken nach Personen- und Güterverkehr konnte seitens der DB AG in der Kürze der Zeit nicht übermittelt werden. Sie wird nachgereicht.*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

74. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche genauen Fragestellungen hat die Bundesregierung entsprechend ihrer Ankündigung an die EU-Kommission gerichtet, zur Prüfung, ob ein Exportstopp für Kernbrennstoffe aus deutscher Herstellung für den Einsatz in Atomkraftwerken im Ausland zulässig ist, und wie sieht die Antwort der EU-Kommission aus (vgl. www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/schulze-laesst-den-exportstopp-pruefen_aid-36748255)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Mai 2019**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat mit Schreiben vom 6. März 2019 die EU-Kommission um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Kernbrennstoffen aus deutscher Produktion gebeten:

* Die noch ausstehenden Informationen wurden in einer Antwort der Bundesregierung nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 19/10441.

„Ich würde vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtsstandpunkte gerne die Kommission in die Prüfung einbeziehen, ob eine Beschränkung der Ausfuhr europarechtskonform möglich sein könnte und welche Voraussetzungen dies mit sich bringen würde. Könnten nach Ansicht der Kommission beispielsweise generelle oder spezifische Sicherheitsbedenken bezüglich einer bestimmten Anlage oder deren Alter oder der Abstand einer Anlage zur Grenze rechtmäßige Beschränkungen der Ausfuhr innerhalb der Union begründen?“

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 2. April 2019 den Empfang bestätigt und eine rasche Beantwortung in Aussicht gestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

75. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)

Welche Bundesländer (bitte einzeln auflisten) unterhalten nach Kenntnis der Bundesregierung eigene Verbindungsbüros in Entwicklungsländern, und ist es nach Kenntnis der Bundesregierung üblich, dass einzelne Bundesländer Büros in Räumlichkeiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Entwicklungsländern unterhalten, wie bspw. der Freistaat Bayern in Äthiopien (www.spiegel.de/politik/deutschland/markus-soeder-in-aethiopien-kirche-fussball-fluechtlinge-a-1263317.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Mai 2019

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es zwei ländereigene Partnerschaften mit Außenstrukturen: Die in der Frage aufgeführte Partnerschaft zwischen dem Bundesland Bayern und Äthiopien mit dem neuen als Außenwirtschaftsbüro geführten Büro in Addis Abeba sowie die langjährige Partnerschaft des Bundeslandes Rheinland-Pfalz mit Ruanda mit einem Koordinationsbüro in Kigali. Die Partnerschaften liegen in der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes.

Im Fall der Partnerschaft des Bundeslandes Bayerns mit Äthiopien unterhält die bayerische Staatsregierung ein Büro in den Räumlichkeiten der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (GIZ) GmbH. Sämtliche hierfür anfallende Kosten, wie etwa Miet- und Personalkosten, stellt die GIZ der Landesregierung vollumfänglich in Rechnung.

76. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht des WWF (World Wide Fund For Nature), der Vorwürfe bezüglich schwerer Menschenrechtsverletzungen im Nationalpark Salonga überprüfen sollte (www.faz.net/aktuell/politik/ausland/wwf-haelt-heiklen-bericht-zu-menschenrechtsverletzungen-zurueck-16119105.html), für die weitere Zusammenarbeit mit dem WWF in Nationalpark Salonga und anderen Schutzgebieten, und wann werden die Ergebnisse der Untersuchung von der KfW und der GIZ zur besseren Umsetzung von Menschenrechtsstandards in der deutschen Schutzgebietsfinanzierung vorliegen (siehe Bundestagsdrucksache 19/8418, Antwort zu Frage 1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Mai 2019**

Die vom WWF gemeinsam mit der kongolesischen Naturschutzbehörde ICCN und einer lokalen Nichtregierungsorganisation überprüften Vorfälle betreffen nach Erkenntnissen der Bundesregierung Vorfälle, die vor dem Jahr 2016 stattgefunden haben, also vor dem Zeitpunkt, in dem der WWF operational in das Ko-Management des Parks mit dem ICCN eingetreten ist. Dennoch haben alle Beteiligten den Untersuchungsbericht bzw. die laufende Diskussion um Naturschutz und Menschenrechte zum Anlass genommen, im Rahmen der laufenden Projekte noch sorgfältiger auf die Einhaltung von Menschenrechtsstandards zu achten, das Parkpersonal noch gezielter im Hinblick darauf zu schulen und die Unterstützung der Anrainerbevölkerung noch stärker in den Blick zu nehmen. Zudem haben wir die KfW aufgefordert, auf Einrichtung eines angemessenen und zugänglichen Beschwerdemechanismus hinzuwirken.

Die von der KfW und der GIZ beauftragte Studie zu Menschenrechten und Naturschutz im Kongobecken wird nach jetzigem Stand im Juni 2019 fertiggestellt und spätestens nach der Sommerpause vorgestellt werden.

Ergänzung

zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 193 auf Bundestagsdrucksache 19/9692 des Abgeordneten Torsten Herbst (FDP)

Wie viele Fernzüge der Deutschen Bahn AG sind in den Monaten Januar bis März des Jahres 2019 komplett ausgefallen oder ersatzlos gestrichen worden, und wie viele Passagiere waren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt davon betroffen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben, nach ICE und IC sowie nach Monaten aufschlüsseln)?

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG (DB AG) fielen von Januar bis März 2019 im Mittel ca. 1 Prozent der Züge pro Tag auf dem gesamten Laufweg ersatzlos aus. Das entspricht ca. 900 von 75 000 Fahrten. In der folgenden Tabelle sind die Zahlen entsprechend dargestellt.

Monat	Produkt	Anteil Zugausfälle ohne vollständigen Ersatz	Zugausfälle ohne vollständigen Ersatz (gerundet)
1	ICE	1,4 %	200
2	ICE	1,9 %	250
3	ICE	1,3 %	180
1	IC	1,2 %	130
2	IC	0,6 %	50
3	IC	0,9 %	100

Nach dem Geschäftsbericht der DB AG wurden im Jahr 2018 im Fernverkehr 147,9 Mio. Reisende befördert. Die absolute Anzahl der von Ausfällen betroffenen Reisenden kann nicht ermittelt werden, da in vielen Fällen keine Zuordnung der Reisenden zu bestimmten Zügen möglich ist. Es handelt sich daher nur um eine Schätzung der Reisendenzahlen von nicht ausgefallenen Zügen. Hieraus ergibt sich ein Wert von weniger als 1 Prozent der Reisenden. Diese konnte die DB AG in der Regel frühzeitig über einen Ausfall informieren und in vielen Fällen eine alternative Reiseverbindung anbieten. Dabei haben weniger als 0,5 Prozent aller Reisenden ihr Ziel mit mehr als einer Stunde Verspätung erreicht.

Berlin, den 17. Mai 2019

